

**Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.
(Constitutio Criminalis Carolina)**

von 1532

Von Richtern, vrtheylern, und gerichtspersonen.....	6
Von den, so die gerichtsrer güter halb besitzen	7
Des Richters eyde über das blut zurichten.....	7
Schöpfen oder vrtheilsprecher Eyde	7
Schreibers Eyde.....	7
Annemen der angegebenen übelthetter von der oberkeyt vnd ampts wegen	8
Von annemen eyns angegebenen übelthetters so der klager recht begehrt	8
Von verheftung des anklagers bis er bürgschafft gethan hat	9
Von bürgschafft des anklagers so der beklagte der thatt bekentlich ist, vnd redlich entschuldigung solcher that halb für gibt.....	9
So der klager nit bürgen haben mag wie die gegenhaftung beschehen soll	9
Von eynem andern bürgschafft so der klegler den argkwon der missethat bewiesen hat, oder die missethat sunst bekentlich ist	10
Von vnzweiffenlichen mißthaten	10
Wie der anklager nach verheftung des beklagten nit abscheyden soll, er hab dann zu förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant	10
Von den sachen darauß man redlich anzeigung eynere mißhandlung, nemen mag	11
Von begreiffung des wörtlins anzeigung.....	11
Das on redliche anzeigung niemant soll peinlich gefragt werden	11
Von anzeigung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn	11
Daß auf anzeigung eynere mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden	11
Wie die gnugsam anzeigung eynere mißthat, bewisen werden sollen.....	12
Von gemeynen argkwonen vnd anzeigungen, so sich auff alle missethat ziehen	12
Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen theyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnugsam anzeygen zu peinlicher frage machen	13
Aber eyn regel inn obgemelten sachen.....	13
Gemeyn anzeigung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist.....	13
Von anzeigung: so sich auff sonderlich missethaten ziehen, vnd ist eyn jeder Artickel, zu redlicher anzeigung der selben missethat gnugsam, vnd darauff peinlich zu fragen	15
Von mordt der heimlichen geschicht gnugsam anzeigung.....	15
Von offentlichen todtschlagen, so inn schlagen oder rumoren vnder vilen leuten geschehen, das niemant gethan will haben, gnugsam anzeigung	15
Von heimlichem Kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam anzeigung	15
Von heimlichem Vergeben gnugsam anzeigung	15
Von verdacht der rauber gnugsam anzeyge.....	16

Von gnugsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben hellfen.....	16
Von heymlichem Prandt gnugsam anzeygung	16
Von verretterey gnugsam anzeygung	17
Von gnugsam verdacht der dieberrey	17
Von zauberey gnugsam anzeygung	17
Außführung der vnschuldt vor der peinlichen frage zu ermanen, vnnd weitherer handlung darauff.....	18
Wie die jhenen: so auß peinlichen fragen eyner missethat bekennen, nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen	18
Erstlich vom mordt	18
So der gefragt verretterey bekent.....	19
Au bekenntnuß von vergiffung	19
So der gefragt eyn brandt bekent.....	19
So die gefragt person zauberey bekent.....	19
Von gemeynen vnbenanten fragstucken, auf bekandtnuß die auß marter geschicht.....	19
Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden	19
Wo die bekanten vmbstende der missethatt inn erkundigung nit wahr erfunden würden	20
Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen.....	20
So der gefangen vor bekantter missethat wider laugnet.....	20
Von der maß peinlicher frage.....	20
So der arm, den man fragen will geuerlich wunden hat.....	21
Eyn beschluß, wann der bekenntnuß, so auff peinliche frag beschicht, entlich zuglauben ist.....	21
So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinhcher frag angriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt	21
Von beweisung der missethat	21
Von vnbekanten zeugen	21
Von belonten zeugen.....	22
Wie zeugen sagen sollen.....	22
Von gnugsamen zeugen	22
Von gnugsamen gezeugknuß	22
Von falschen zeugen.....	22
So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt.....	22
Von stellung vnnd verhörung der zeugen.....	22
Von den kuntschafft verhörern imm gericht.....	23
Von kundtschafft verhörern ausserhalb des gericht.....	23
Von offnung der kundtschafft	23
Von kundtschafft des beklagten zu seiner entschuldigung	24
Von zerung der zeugen	24
Keyn zeugen für recht zu uergleitten.....	24
Das recht furderlich ergehn zulassen.....	24
Von benennung entlichs rechttags	25
Dem beklagten den rechttag zu uerkünden	25
Verkündung zum gericht	25

Von besitzung vnd beleuttung des entlichen gerichts	25
Dise vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zuhaben, auch den partheien, darinn jr notturfft nit zu uerbergen	25
Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei	26
Wann der beklagt öffentlich inn den Stock, Pranger oder Halßeisen gestelt werden soll.....	26
Den beklagten für gericht zu füren	26
Von beschreien des beklagten.....	26
Von fürsprechen	26
Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag	27
Von verneynnung der missethat die vormalis bekent worden ist	27
Wie der Richter die vrtheyl Offen soll.....	28
Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mag.....	28
Des nachrichters fried außzuruffen	29
Frag vnd antwurt nach volnziehung der vrtheyl.....	29
So der beklagt mit recht ledig erkant wirt	29
Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen.....	29
Von leibstraffen die nit zum todt oder ewiger gefengknuß gesprochen werden, vnd von ampts wegen beschehen	29
Von beichten und vermanen, nach der verurtheylung.....	29
Daß die beichtuätter die armen bekanter warheyt zu laugnen nit weisen sollen	30
Eyn vorrede wie man mißthatt peinlich straffen soll	30
Von vnbenanten peinlichen fellen vnnnd straffen.....	30
Wie Gottßschwerer oder gottßlesterung gestrafft werden sollen	30
Straff derjhenen so eynen gelerten eydt vor Richter vnd gericht meyneydig schwern	31
geschworne vrphede brechen	31
Straff der zauberey	31
Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung	31
Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freiheynt müntzen	32
Straff der fälscher mit maß, wag vnnnd kauffmannschafft	32
Straff der jhenen felschlich vnd betrieglich vndermarckung, reynung, mal, oder marcksteyn verrucken.....	32
Straff der procurator so jren partheien zu nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln	32
Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht	33
Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden.....	33
Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrauen entfüren	33
Straff der nottzucht.....	33
Straff des Ehebruchs	33
Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen	34
Straff der verkuplung vnnnd helfen zum ehebruch	34
Straff der verreterey	34
Straff der brenner.....	34
Straff der rauber	34

Straff der jhenen so bößlich außtreten	35
Straff der jhenen, so die leut bößlich bevheden.....	35
Hernach volgen etlich böse tödtung, vnd von straff der selben thätter.....	35
Erstlich von straff der, die mit gifft oder venen heimlich vergeben.....	35
Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen, innferlicheyt von jnen legen, die also gefunden vnd ernert werden.....	36
Straff der jhenen so schwangern weibßbildern kinder abtreiben	36
Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet.....	37
Straff eygner tödtung.....	37
So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt	37
Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnugsam entschuldigung haben mögen.....	37
Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen, so entschuldigung der straff auff inen tragen.....	38
Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt	38
Was eyn recht notweer ist.....	38
Das die notweer bewisen soll werden.....	38
Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt.....	38
Von entleibung das niemants anders gesehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt würde.....	39
Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde.....	40
So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen, des thätters willen entleibt	40
Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer.....	40
So eyner geschlagen wirdt vnd stirbt, vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei	41
Straff der jhenen, so eynander inn morden schlahen vnnnd rumoren fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thun.....	41
Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß.....	41
Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt, die auch entschuldigung auff jnn tragen mögen, so darinn ordenlicher weiß gehandelt wirdt.....	41
Item so eyner zur rettung eynes andern leib, leben oder gut jemandt erschlecht, Item so leut tödten, die jr sinn nit haben.	42
Wie die vrsachen, so zu entschuldigung bekentlicher thatt fürgewendt, außgefürt werden sollen	42
So des thätters gegebne weisung artickeln nit beschliessen	43
Vber wen die atzung inn obgemelter außführung gehn soll.....	43
Von grosser armut des der sich obgemelter massen außfüren wolt	43
So eyner inn der mordtacht wer, inn gefengnuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt.....	43
Von außführung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengknuß kompt ..	44
Hernach volgen etlich artickel vom diebstall.....	44
Zum ersten vom allerschlechtesten heimlichen diebstall	44
Vom ersten offentlichen diebstall, damit der dieb beschrihen wirt ist schwerer.....	44
Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer.....	44
Von ersten diebstall, fünff gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll man radts pflegen	45
Vom andern diebstall	45
Vom stelen zum dritten mal.....	45

Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet	46
Von jungen dieben.....	46
So eyner etwas heymlich nimpt von gütern, der er eyn nechster erb ist.....	46
Stelen inn rechter hungers nott.....	46
Von fruchten vnd nutzen auff dem feld, wie vnnnd wann darmit diebstall gebraucht werde .	46
Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen	47
Straff der jhenen die fisch stelen	47
Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngetrewlich handeln	47
Diebstall heyliger oder geweichter ding an geweichten vnd vngeweichten stetten	47
Von straff obgemelts diebstalls.....	47
Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen, übels und missethatt warten muß.....	48
Von straff der fürderung, hilff vnd beistand der mißthätter.....	48
Straff vnderstandner missethatt.....	48
Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben	49
So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft.....	49
Von eyner gemeynen bericht, wie die gerichtschreiber die peinlichen gerichtßhändel gentlych vnd ordenlich beschreiben sollen, volgt inn dem nechsten vnd etlichen articeln hernach.....	49
Eyn ordnung vnnnd bericht, wie der gerichtschreiber die entlichen vrtheylen der todtraff halb, formen soll	50
Einfürung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknuß	51
Von reissen mit glüenden zangen.....	52
Formirung der vrtheyl eyns sörglichen manns inn gefengknuß zu verwaren	52
Von leibstraff die nit zum todt oder gefengklicher verwarung, wie obsteht, verurtheylt werden soll	52
Einfürung der vrtheyl vorgemelterpeinlicher leibstraff halb, die nicht zum todt gesprochen werden	52
Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheil	52
Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten personen	53
Von den gerichtskosten an den peinlichen gericht.....	54
Wie die Richter von straffung der übelthätter keyn sonderliche belonung nemen sollen	54
Wie es mit der flüchtigen übelthätter gütter gehalten werden soll.....	54
Von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt	55
Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gericht nottürfftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein.....	56
Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden	57
Erklerung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll.....	58
Ende des peinlichen halßgerichts	58

**Des allerdurchleuchtigsten
großmechtigsten vnüberwintlichsten, Keyser Karls des fünfften,
vnd
des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung,
auff den Reichstügen zu Augspurgk vnd Regenspurg,
inn jaren dreissig, vnn zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd
beschlossen.**

Gedruckt zu Meyntz

**bei Ivo Schöffler, als man zalt nach der geburt Christi
vnsers herrn, MDXXXIII jahr, imm monat Hornung.**

Von Richtern, vrtheylern, und gerichtts personen

1. Item erstlich: setzen: ordnen vnnnd wöllen wir, daß alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gerichttschreibern, versehen vnd besetzt werden sollen, von frommen, erbarn, verstendigen vnd erfahren personen, so tugentlichst vnd best die selbigen nach gelegenheyt jedes Orts gehabt vnd zubekommen sein. Darzu auch Edeln vnnnd gelerten gebraucht werden mögen. Inn dem allem eyn jede oberkeyt möglichen fleiß anwenden soli, damit die peinlichen gericht zum besten verordnet, vnd niemandt vnrecht geschehe, alßdann zu diser grossen sachen, welche des menschen ehr, leib, leben vnd gut belangen sein, dapffer vnd wol bedachter fleiß, gehörig, darumb dann in solcher vberfarung niemants mit rechtmessigem vortreglichem grundt seine verlassung vnnnd hinlessigkeyt entschuldigen mag, sonder billich derhalb vermoge diser vuser ordnung gestrafft, des also alle oberkeyt, so peinlich gericht haben, hiemit ernstlich gewarnt sein sollen. Vnnnd dieweil sich dann eyn zeither, an etlichen orten, etlich vom adel, vnd andere, den solche gericht eygner Person ampts halber vnd sunst zu besitzen gebürt, sich bei solchen gerichtten zusitzen geweigert, vnd jres standtshalber gescheucht, dadurch dann das übel, mermals vngestrafft bliben ist, So mogen die selbigen, dieweil jnen doch solch gerichtbesitzung an jrer achtbarkeyt oder standt ganz keyn nachteyl geben soll, noch kan, sondern mer zu fürderung der gerechtigkeit, straff der boßhafftten, vnd den selben vom adel vnd ämpter zu ehren reychen, vnd dienen ist, solch peinlich gericht so oft, vnd vil sie nach gestalt der sachen, für gut und notturfftig

ansehen wirdet, als Richter vnd vrtheyler selbst besitzen, vnd darinn handeln vnd fürnemen, wes sich nach dieser vnser ordnung eygent vnnd gebürt. Wo aber etliche vom adel, vnd andere solche gericht von altem herkommen, bißanher eygner person besessen, W öllen wir daß die selbigen hinfürter auch on ferrer weigerung besitzen, vnd solch herkommen vnnd gebreuch in jren krefften vnd wesen bleiben sollen.

Von den, so die gericht jrer gütter halb besitzen

2. Item, welche personen von jrer güter wegen die peinlich gericht zubesitzen schuldig sein, vnnd das selb auß schwacheyt vnd gebrechlicheyt jres leibs, vernunfft, jugent, alter, oder anderer vnGeschicklichkeyt halber nit besitzen noch verwesen mögen, so offft das not beschicht, Soll der, oder die selbigen ander tüglich personen, zubesitzung des peinlichen gerichts an jr statt ordnen vnd bestellen, mit wissen vnnd zulassen, deßselben oberrichters.

Des Richters eyde über das blut zurichten

3. Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen, recht ergehen lassen, richten vnnd vrtheylen, dem armen als dem reichen, vnd das nit lassen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich, so will ich Keyser Karls des fünfften, und des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben, alles getrewlich vnnd vngeuerlich, also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia.

Schöpffen oder vrtheylsprecher Eyde

4. Item soll eyn jeder, Schöpff oder vrtheylsprecher des peinlichen gerichts, dem Richter des selben, globen vnnd schweren, wie hernachuoigt, welche pflicht im dem Schöpffen vorgelesen, vnd er also nachsprechen soll.

Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen, rechte vrtheyl geben, vnd richten dem armen als dem reichen, vnnd das nit lassen, weder durch lieb, leydt, miet, gab noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlicher gerichts ordnung getrewlich geleben vnd nach meiner besten verstentnuß halten, vnnd handthaben, alles getrewlich und vngeuerlich, Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. lieben 1534.

Schreibers Eyde

5. Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend, fleissig auffmercken haben, klag vnnd antwort, anzeygung, argkwon, verdacht, oder beweisung, auch die vrgicht des gefangen, vnd wes gehandelt wirdet, getrewlich auffschreiben, verwaren, vnnd so es not thut verlesen. Auch darinn keynerley geuerde suchen vnd gebrauchen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften und des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung vnd alle sachen darzu dienende, getrewlich fürdern, vnd souil mich berürt, halten, Also helff mir Gott und die heyligen Evangelia.

Annemen der angeben übelthetter von der oberkeyt vnnd ampts wegen

6. Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, soull müglich vnd nach gestalt vnd gelegenhey eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, vnd fleissig nachfragens haben, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit, wie hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

7. Item so die gemelten urteyler inn bestimmter erkanntnuß zweuelich würden, ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frage genugsam wer oder nit. So sollen, die deßhalben radts bei der oberkeyt; so der ende one mittel die peinlichen oberkeyt der straff hat, oder sunst an enden vnnd orten wie zu endt diser vnser ordnung angezeygt suchen, vnnd doch die selben oberkeyt inn solchem radtsuchen, aller vmbstende vnd gelegenhey jres erfarens des verdachts eygentlichen inn schriftten berichten.

8. Item so die missethat eyner todtstraff halben kündtlich, oder aber deßhalb redlich anzeygung, wie dauon vor berürt ist, erfunden wirdt, So soll es der peinlichen frag vnd aller erkundigung halben, so zu erfindung der warheynt dinstlich ist, auch mit rechtfertigung auff das thetters bekennen, gehalten werden, wie klerlich hernach von den jehnen die auff ankleger einbracht werden, geschriben vnd geordnet ist.

9. Item wolt aber eyn solcher gefangner der verdachten missethat one oder durch peinliche frag nit bekenntlich sein, vnd er doch des selben überwisen werden mocht, So soll es mit derselbigen weisung vnd rechtfertigung darauff, der todtstraff halben gehalten werden, wie auch klerlich hernach gesatz ist von den jehnen die durch ankleger einbracht werden.

10. Item so aber eyn person, eyner genugsamen vnzweifenlichen überwunden, vnnd erfunden missethat halben, nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung, von der oberkeyt vnd ampts wegen entlich an jrem leib oder glidern gestrafft werden solte, also daß dieselbig straff nit zum todt oder ewiger gefencknuß fürgenommen würd, mit erkanntnuß solcher straff soll es sonderlich auch gehalten werden, als imm hundert vnd sechs vnnd neuntzigsten artickel anfehnd. Item so ein person etc. angezeygt, erfunden wirt.

Von annemen eyns angeben übelthetters so der klager recht begehrt

11. Item so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuß zulegen, So soll der selbig ankleger die übelthat, vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen zuuorderst ansagen, vnangesehen ob der ankleger den angeklagten auf sein recht gefenglich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zusetzen, begeren vnd er bieten würde. Vnd so der ankleger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuß gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden, vnnd ist da bei sonderlich zumerken, daß die gefencknuß zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefenglicher behaltnuß halb sein mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhafftiger sage mit eynander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.

Von verheftung des anklagers bis er bürgschafft gethan hat

12. Item so bald der angeklagt zu gefengknuß angenommen ist, soll der anklager oder sein gewalthaber, mit seinem leib verwart werden, biß er mit bürgen, Caution, bestandt vnd sicherung die der richter mit sampt vier schöpfen nach gelegenhey der sachen vnnnd achtung beyder personen, für gnugsam erkennt, gethan hat, wie hernach volgt. Vnd nemlich also, daß er der ankläger, wo er die peinliche rechtfertigung nit außfüren, oder dem rechten verfolgen würd, vnd die geklagten mißthat, oder aber redlich vnnnd genugsam anzeygung vnnnd vermutung derselben inn zimlicher zeit, die jm der richter setzen würde, nit dermassen bewieß, daß der richter vnd gericht, oder der merertheyl auß jnen für genugsam erkanten, oder sunst imm rechten fellig würde, alßdann den kosten, so darauff gangen ist, auch dem beklagten, vmb sein zugefügte schmach vnnnd schaden abtrag thun wölle, alles nach burgerlicher rechtlicher erkantnuß. Vnd damit der selbig gefangen beklagt, seiner erlitten kosten, schmehe vnnnd scheden dester außtreglicher vnd fürderlicher ergetzung vnd abtrag erlangen möge, So soll zu seinem gefallen vnd willen stehn, den peinlichen ankläger vor deß selben anklägers ordentlichen richter, oder dem peinlichen gericht dafür sich die gerichtlich übung vnd rechtfertigung erhalten hat, vmb solchen kosten, schmehe vnd scheden, rechtlich fürzunehmen, darinn auch summane vnd on zirlicheyt des rechtlichen proces, procedirt, gehandelt, vnd die vrtheyl, ohne weither appellation vnd suchung volnzozen werden, dardurch doch dem selben peinlichen gericht ausserhalb diser felle, vnnnd weither dann es vor gehabt, keyn burgerlicher gerichtzzwang, vnd erkantnuß zuwachsen soll.

Von bürgschafft des ankläger so der beklagt der thatt bekentlich ist, vnd redlich entschuldigung solcher that halb fürgibt

13. Item so der thetter der that on laugnen wer, aber deßhalben redlich entschuldigung, die jn wo er die bewiß von peinlicher straff entledigen mochten, anzeigt, vnd jm aber der anklager solcher seiner fürgewendten vrsachen vnd entschuldigung nit gestund, So soll der ankläger inn solchem fall, dannoch auch nach gelegenhey der person vnd sachen, vnd erkantnuß des richters, sampt vier gericht's personen, oder schöpfen, nach notturfft verpürgen, wo der beklagt solch entschuldigung also außfüren würd, daß er der beklagten that halb nit peinlich straff verwürckt hett, jm alßdann vmb solch gefenglich einbringen, schmach vnd scheden, vor gericht wie obgemelt, entlichs burgerlichen rechtens zupflegen, vnnnd darzu alle gericht's scheden außzurichten, nach erkenntnuß desselbigen gericht's schuldig sein, vnd soll nach solcher geschehener bürgkschafft mit außführung der entschuldigten thatt, wie hernach imm hundert vnd eyn vnd fünfftzigsten artickel anfehnd. Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist etc. geschrieben stehet, gehalten vnd gehandelt werden, vnd inn disem fall, vor solcher außführung vnd sonder erkantnuß, peinlich frag, nit gebraucht werden.

So der klager nit bürgen haben mag wie die gegenhaffung beschehen soll

14. Item als lang und dieweil der anklager gemelter bürgschafft nit gehalten mag, vnd doch dem strengen peinlichen rechten, nachuolgen wolt, So soll er mit dem beklagten, biß nach endung vorangezeygter rechtlicher außführung inn gefengknuß oder verwarung noch gelegenhey der person vnd sachen, gehalten werden, vnnnd dem ankläger, auch dem der sein entschuldigung außfüren wolt, solt gegunt werden daß die leut, so sie zu bürgschafft oder beweisung, wie obsteht gebrauchen wollen, zu vnd von jm wandeln mögen. So auch die anklag von wegen Fürsten, geystlicher personen, oder gemeyner oder sunst hoher personen gegen den die geringers standts sein, geschicht, Inn solchem fall, mögen sich ander person vngeuerlich nit geringerer achtung, dann der beklagt, an jr statt neben den beklagten gefenglich legen, oder verwaren lassen. Vnd ob auch die selb inngelegt person sunst

bürgschafft geben wolt, wie obgemelt, daß alßdann die selb person, jrer gefengknuß erledigt werden soll.

Von eyner andern bürgschafft so der kleger den argkwon der missethat bewiesen hat, oder die missethat sunst bekentlich ist

15. Item wo der kleger den argkwon vnd verdacht bewisen hat, oder die geklagt missethat sunst vnlaugbar ist, vnnd der thetter gnugsam entschuldigung derhalb, als vor berürt ist, nit außfüren kan, So soll der anklager, alßdann verbürgen, dem strengen peinlichen rechten, darumb der beklagt angenommen ist, nach diser vnser vnnd des Reichs ordnung nach zukommen, vnd zu weither bürgschafft inn solchem fall, nit verbunden werden, vnd was also durch annemung des beklagten, mit klag, antwort, bürgschafft, fragen, erfahrung, weisung vnd anders gehandelt, auch darauff geurtheilt würde, Das soll alles der gerichtschreiber, ordentlich vnd vnderschiedlich beschreiben, wie deßhalb hernach imm hundert eyn vnd achtzigsten artickel, anfehant. Item eyn jeder gerichtschreiber soll etc. vnd inn etlichen plettern darnach eyn gemeyn anzeygung vnnd form solcher beschreibung halb erfunden wirdet.

Von vnzweiffenlichen mißthaten

16. Item sollen sonderlich Richter vnd vrtheyler ermant sein, wo eyn mißthatt ausserhalb redlicher ursach die von peinlicher straff rechtlich entschuldigt, offenlich vnd vnzweiffenlich ist oder gemacht würde, als so eyner one recht messig vnnd getrungen vrsach eyn öffentlicher mutwilliger feindt oder friedbrecher wer, oder so man eynen an warer übelthat betriett Auch so einer den gethanen raube oder diebstall, wissentlich bey jm hett, vnnd das mit keynem grundt widersprechen, oder rechtlichen verursachen oder verlegen möge, als hernach bei jeder gesatzter peinlichen straff (wann die entschuldigung hat) funden wirdt. Inn solchen vnnd dergleichen öffentlichen vnzweiffenlichen übelthaten, vnd so der thetter die offen vnzweiffenlichen übelthat freuentlich widersprechen wolt, So soll jn der Richter mit peinlicher ernstlicher frage zu bekantnuß der warheyt naiten, damit inn solchen öffentlichen vnzweiffenlichen mißthaten, die entlich vrtheyl vnd straff mit dem wenigsten kosten, als gesein kan, gefürdert vnd volntzogen werde.

Wie der anklager nach verhefftung des beklagten nit abscheyden soll, er hab dann zu förderst eyn nemlich statt wohin man jm gerichtlich verkünden soll benant

17. Item der kleger soll auch, nach gefengklichem annemen des beklagten, von dem Richter nit abscheyden, er hab jm dann eyn nemlich hauß an eyner bequemen sichern vngeuerlichen statt, oder ende benent, dahin fürther der richter alle gerichtliche nottürfftige verkündung zuschicken, vnd soll der klager dem jhenen der jm solch verkündung zubringt von eyner jeden meil, so er vom gericht auß, zu jm lauffen muß, eynen zimlichen bottenlon, nach gemeyner jeder landt art gewonheyt zugeben schuldig vnd pflichtig sein, vnd wie der anklager solch endt benent, soll der gerichtschreiber, auch inn die gerichts acta schreiben.

Von den sachen darauß man redhch anzeygung eyner mißhandlung, nemen mag

18. Item inn diser vnser vnnd des heyligen Reichs peinlichen gerichtts ordnungen (als vor vnnd nach steht) ist gemeynem rechten nach annemens vnnd gefencklichs haltens, auch peinlicher frag halb der jhenen, so für mißthetter verdacht vnd verklagt werden, vnnd des nit gestendig sein, auff redlich anzeygung, warzeychen, arkwon, vnd verdacht, der mißhandlung gesetzt, die selben sach oder warzeychen, so eyn redlich gnugsarn anzeygen arkwon oder verdacht geben, seindt nit müglich alle zubeschreiben, Damit aber dennocht die amptleut, richter vnnd vrtheyler, so sunst dieser sach nit bericht sein, desterbaß merken mögen, worauß eyn redlich anzeygung, argkwon oder verdacht, eyner mißhandlung kommen, so seindt deßhalben die nachuolgenden gleichnuß eyner redlichen anzeygung argkwons oder verdachts wie das eyn jeder nach seinem teutschen nennen oder erkennen kan, hernach gesetzt.

Von begreiffung des wörtlins anzeygung

19. Item wo wir nachmals redlich anzeygen melden, da wöllen wir alwegen, redlich warzeychen, argkwon, verdacht, vnd vermutung auch gemeynt haben, vnd damit die überigen wörter abschneiden.

Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefragt werden

20. Item wo nit zuuor redlich anzeygen der mißthat darnach man fragen wolt vorhanden, vnnd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auß der marter die missethat bekant wurd, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter in solchem überfüren, Sollen, die dem so also wider recht, on die bewisen anzeygung, gemartert wer, seiner schmach schmerzen, kosten vnd schaden, der gebüre ergetzung zuthun schuldig sein. Es soll auch keyn oberkeyt oder richter inn disem fall, keyn vrphede helffen, schützen oder schirmen, daß der gepeinigt sein schmach, schmerzen, kosten vnd schaden mit recht, doch alle thetliche handlung außgeschlossen, wie recht nit suchen möge.

Von anzeygung der die mit zauberei, warzusagen vnderstehn

21. Item es soll auch auff der anzeygen, die auß zauberei oder andern künsten, warzusagen sich anmassen niemants zu gefencknuß oder peinlicher frag angenommen, Sonder die selben angemasten warsäger vnnd ankläger sollen darumb gestrafft werden. So auch der richter darüber auff solche der warsäger angeben, weither fürfüre, soll er dem gemarterten, kosten, schmerzen, iniurien, vnd schaden, wie inn nechst obgesatztem artickel gemelt, abzulegen schuldig sein.

Daß auf anzeygung eyner mißthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden

22. Item es ist auch zumerken, daß niemant auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeychen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemant entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muß auß eygen

bekennen, oder beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.

Wie die gnugsam anzeygung eyner mißthat, bewisen werden sollen

23. Item eyn jede gnugsame anzeygung darauff man peinlichen fragen mag, soll mit zweyen guten zeugen, bewisen werden, wie dann inn etlichen artickeln darnach von gnugsamer beweisung geschrieben steht. Aber so die hauptsach der missethat mit eynem guten zeugen bewisen würd, die selb, als eyn halb beweisung, macht eyn gnugsam anzeygung als hernach inn dem dreissigsten artickel anfehnd. Item eyn halb beweisung, als so eyner inn der hauptsach etc. funden wirdt.

Daß man auß den nachgesetzten anzeygungen inn vnbenenten vnnnd hierinn vnaußgetruckten argkwonigkeyten der mißthatt, gleichnuß nemen möge

24. Item auß disen nachgesetzten artickeln von argkwon vnd anzeygung der missethat sagend, soll inn fellen, so darinn nicht benant sein, gleichnuß genommen werden. W ann nit möglich ist, alle argkwönige vnnnd verdecktliche felle vnd vmbstende zubeschreiben.

Von gemeynen argkwonen vnd anzeygungen, so sich auff alle missethat ziehen

25. Erstlich von argkwonigen teylen mit anhangender erklerung, wie vnnnd wann die eyn redliche anzeygung machen mögen.

Item so man der anzeygung die inn vil nachgesetzten artickeln gemelt, vnd zu peinlicher frage gnugsam verordent sein, nicht gehaben mag, So soll man erfahrung haben, nach den nachuolgenden vnnnd dergleichen argkwonigen vmbstenden, so man nit alle beschreiben kan.

Erstlich ob der Verdacht eyn solche verwegene oder leichtfertige person, von bösem leumut vnd gerücht sei, daß man sich der missethat zu jr versehen möge, oder ob die selbig person, dergleichen missethat vormals geübt, vnderstanden habe, oder beziegen worden sei. Doch soll solcher böser leumut nit von feinden oder leichtuertigen leuten, sondern von vnpartheilichen redlichen leuten kommen.

Zum andern, ob die verdacht person, an geuerlichen orten, zu der that verdecktlich gefunden, oder betreten würde.

Zum dritten, ob eyn thetter in der thatt, oder die weil er auff dem wegdarzu oder dauon gewest, gesehen worden, und imm fall so er nit erkant were, Soll man auffmerckung haben, ob die verdacht person eyn solche gestalt, kleyder, waffen, pferde, oder anders habe, als der thetter obbemelter massen, gesehen worden.

Zum vierdten, ob die verdacht person, bei solchen leuten wonung oder gesellschaft habe, die der gleichen missethat üben.

Zum fünfften, soll man in beschedigungen, oder verletzungen, warnemen, ob die verdacht person auß neidt, feindschafft, vor geender trawe, oder gewartung eynicher nutz zu der gedachten missethat vrsach nemen möcht.

Zum sechßten, so eyn verletzter oder beschedigter, auß etlichen vrsachen jemant der missethat selbs zeihet, darauff stirbt oder bei seinem eyde betewret.

Zum sibenden, so jemant, eyner missethat halb flüchtig würd.

Zum achten

26. Item so eyner mit dem andern umb groß gut rechtet, daß darzu der merertheyl seiner narung, habe, vnd vermögens antrifft, der wirt für eynen mißganner vnd grossen feindt seins widertheils geacht, Darumb so der widertheyl heimlich ermordet wirdet, ist eyn vermutung wider disen theyl; daß er solchen mordt gethan habe, vnd wo sunst die person jres wesens verdecktlich wer, daß er den mort gethon, die mag man wo er derhalb nit redlich entschuldigung hett, gefenglich annemen vnd peinlich fragen.

Eyn regel wann die vorgemelten argkwonigen theyl oder stück samentlich oder sonderlich eyn gnugsam anzeygen zu peinlicher frage machen

27. Item imm nechsten obgesetzten artickel werden acht argkwonigen theyl oder stück, von anzeygung peinlicher frag, funden, der selbigen argkwonigen theyl, oder stuck ist keynes zu redlicher anzeygung darauff peinlich frag mag gebraucht werden gnugsam. Wo aber solcher argkwonigen theyl oder stück etlich beieynander auff jemant erfunden werden So sollen die jhenen (den peinlicher frag halber zuerkennen vnnd zu handeln gebürt) ermessen ob die selben obbestimpten oder dergleichen erfunden argkwonigen theyl oder stück, souil redlicher anzeygung der verdachten missethat thun mögen, als die nachuolgenden artickel, der eyn jeder alleyn, eyn redlich anzeygung macht, vnd zu peinlicher frag gnugsam ist.

Aber eyn regel inn obgemelten sachen

28. Item mer ist zu bedencken, wann jemant eyner missethat mit etlichen argkwonigen theylen oder stücken (als vorsteht) verdacht wirdet, das alweg zweyerley gar eben war genommen werden soll. Erstlich der erfunden argkwonigkeyt, Zum andern, was die verdacht person, gutter vermuttung, die sie von der missethat entschuldigen mögen, für sich hab. Vnd so dann darauß ermessen mag werden, daß die vrsachen des argkwons grösser seind dann die vrsach der entschuldigung so mag alßdann peinlich frag gebraucht werden. Wo aber die vrsachen der entschuldigung eyn merer ansehen vnd achtung haben, dann etliche geringe argwonigkeyt, so erfunden sein, So soll die peinlich frag nit gebraucht werden. Vnd so inn disen dingen gezweifelt würde, sollen die jhenen so peinlicher frag halber zuerkennen vnd zu handeln gebürt, bei den rechtuerstendigen vnnd an enden vnd orten wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen.

Gemeyn anzeygung der jetliche alleyn, zu peinlicher frag gnugsam ist

29. Item so eyner inn übung der thatt, etwas verleust oder hinder jm ligen oder fallen lest, daß man hernachmals finden vnd ermessen mag daß es des thetters gewesen ist, mit erkundigung, wer solchs am nechsten vor der verlust gehabt hat, ist peinlich zu fragen, er würde dann etwas dargegen fürwenden, wo es sich erfünde oder bewiesen würde, daß es bemelten argkwon ableynet, alßdann soll die selb entschuldigung, vor aller peinlicher frage zuerfahren fürgenommen werden.

30. Item eyn halbe beweisung, als so eyner inn der hauptsach die missethat gründtlich mit eynem eyntzigen guten tugentlichen zeuge (als hernach von guten zeugen und weisungen gesagt ist) beweiset, das heyst vnd ist eyn halb beweisung, vnd solche halbe beweisung, macht auch eyn redliche anzeygung, argkwon oder verdacht der missethat. Aber so eyner

etlich vmbstende, warzeychen, anzeygung, argkwon, oder verdacht beweisen will, Das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten tüglichen vnuerwürfflichen zeugen thun.

31. Item so eyn überwundner mißthetter, der inn seiner missethat helffer gehabt, jemant inn der gefengknuß besagt, der jm zu seinen geübten erfunden mißthatten geholffen haben, ist auch ein argkwonigkeyt wider den besagten, sofern bei solcher besagung nachuolgende vmbstende vnd ding gehalten vnd erfunden werden. Erstlich, daß dem sager, die beklagt person, inn der marter mit namen nit fürgehalten, vnnd also auff die selbig person sonderlich nit gefragt oder gemartert worden sei, sonder daß er inn eyner gemeyn gefragt, wer jm zu seinen mißthatten geholffen, den besagten von jm selbs bedacht vnd benant habe.

Zum andern, gebürt sich daß der seib sager gar eygentlich gefragt werd, wie, wo, vnd wann, jm der besagt geholffen, vnd was geselschafft er mit jm gehabt habe, vnd inn solchem soll man den sager fragen, aller müglicher und nottürfftiger vmbstende, die nach gelegenheit vnd gestalt jeder sach, aller best zu nachuolgender erfindung der warheynt dienstlich sein mögen, die alhie nit alle beschrieben werden, aber eyn jeder fleissiger vnd verstendiger selbst wol bedenken kan.

Zum dritten gebürt sich zuerkunden ob der sager inn sonder feindschafft, vnwillen, oder widerwertigkeyt mit dem versagten stehe. Dann wo solch feindschafft, vnwillen oder widerwertigkeyt offentlich were oder erkündigt würde, so wer dem sager, solche sag, wider den besagten nit zuglauben, er zeygt dann, deßhalb sunst, so glaublich redlich vrsach vnd warzeychen an, man auch inn erkundigung erfünde, die eyn redlich anzeygung machen.

Zum vierdten, daß die besagt person also argwönig sei, daß man sich der besagten mißthat zu jr versehen möge.

Zum fünfften, so soll der sager, auff der besagung, bestendig bleiben, jedoch so haben etlich beichtuätter eyn mißbrauch, daß sie die armen inn der beicht vnderweisen, jre sag so sie mit warheynt gethan haben, am letsten zu widerruffen, Das soll man souil das gesein kan, bei den beichtuätter fürkommen, wann niemant gezimpt, wider eynen gemeynen nutz den übelthättern jre bößheynt decken zuhelffen, die den vnschuldigen menschen zu nachtheil kommen mag. Wo aber der sager sein besagung oder dargeben, am letsten widerrufft, die er doch vor mit guten erzelten vmbstenden gethan hett, vnd geacht mocht werden, er wolt seinen helffern damit zu gut handeln, oder daß er vielleicht des durch seinen beichtuatter als obgemelt ist, vnderweisen wer, alßdann muß man ansehen des sagers anzeygte vnd andere erkundigte vmbstende, vnnd darauß ermessen, ob die versagung eyn redlich anzeygung der missethatt, geb oder nit. Vnd in solchem ist sonderlich auch eyn auffsehens zuhaben vnd zuerfahren, den guten oder bösen standt vnd leumut des versagten, und was gemeynschafft oder geselschafft er mit dem versager gehabt habe.

32. Item so eyner, wie vor von gantzer weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wirdet, daß er von jm selbs rums oder andere weiß, vngenötter ding gesagt hett, daß er die beklagten oder verdachte missethatt gethan, oder solche missethat vor der geschicht zuthun gedrohen hett, vnd die thatt auch darauff in kurtzer zeit eruolgt wer, vnd es wer eyn solche person, daß man sich der selben that zu jr versehen mag, würd auch für ein redlich anzeygung der missethat gehalten, vnd ist peinlich darauff zufragen.

Von anzeigung: so sich auff sonderlich missethatten ziehen, vnd ist eyn jeder Artickel, zu redlicher anzeigung der selben missethat gnugsam, vnd darauff peinlich zu fragen

Von mordt der heymlichen geschicht gnugsam anzeigung

33. Item so der verdacht vnnnd beklagt des mordts halber vmb die selbig zeit, als der mordt geschehen verdecktlicher weiß, mit blutigen kleydern, oder waffen gesehen worden, Oder ob er des ermordten habe, genommen, verkaufft, vergeben, oder noch pei jm hett, das ist für eyn redlich anzeygen anzunemen vnd peinlich frage zugebrauchen, er kündte dann solchen verdacht mit glaublicher anzeyge oder beweisung ableynen, daß soll vor aller peinlicher frag gehort werden.

Von öffentlichen todtschlagen, so inn schlagen oder rumoren vnder vilen leutten geschehen, das niemant gethan will haben, gnugsam anzeigung

34. Item todtschleg, so inn offenbaren schlagen oder rumoren beschehen, des niemant thetter sein will. Ist dann der verdacht bei dem schlagen, auch mit dem entleibten widerwertig gewest, sein messer gewonnen, vnd auff den entleibten gestochen, gehawen, oder sunst mit geuerlichen streychen geschlahen hat, Solchs ist eyn redliche anzeigung, der geübten thatt halber, vnd peinlich zu fragen, vnd wirdt solcher verdacht noch mer gesterckt, wo sein weehr blutig gesehen worden wer. Wo aber solcher oder dergleichen nit vorhanden, ob er dann gleich vngeuerlicher weiß bei dem handel gewesen, soll er peinlich nit gefragt werden.

Von heymlichem Kinder haben, vnd tödten durch jre mütter, gnugsam anzeigung

35. Item so man eyn dirn so für eyn jungfraw geht, imm argkwon hat, daß sie heymlich eyn kindt gehabt, vnnnd ertödt habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit eynem grossen vngewonlichen leib gesehen worden sei, Mer, ob jr der leib kleyner worden, vnd darnach bleych vnnnd schwach gewest sei. So solchs vnd dergleich erfunden wirdet, wo dann die selbig dirn eyn person ist, darzu man sich der verdachten thatt versehen mag, Soll sie durch verstendig frawen an heymlichen stetten, als zu weither erfahrung dienstlich ist, besichtigt werden, würd sie dann daselbst auch argkwönig erfunden, vnd will der thatt dannocht nit bekennen, mag man sie peinlich fragen.

36. Item wo aber das kindtlein, so kürztlich ertödt worden ist, daß der mutter die milch inn den prüsten noch nit vergangen, die mag an jren prüsten gemolcken werden, welcher dann inn den prüsten recht vollkommene milch funden wirdet, die hat deßhalb eyn starck vermutung peinlicher frag halber wider sich, Nach dem aber etliche leibärtzt sagen, daß auß etlichen natürlichen vrsachen etwann eyne, die keyn klnndt getragen, milch in prüsten haben möge, darumb so sich eyn dirn inn disen fellen also entschuldigt, soll deßhalb durch die hebammen oder sunst weither erfahrung geschehen.

Von heymlichem Vergeben gnugsam anzeigung

37. Item so der verdacht überwiesen würde, daß er gifft kaufft, oder sunst damit vmbgangen, vnd der verdacht, mit dem vergiffen, inn vneynigkeyt gewest, oder aber vonn

seinem todt, vortheyls oder nutz wartend wer, oder sunst eyn leichtfertig person, zu der man sich der that versehen möcht, das macht eyn redlich anzeygung, der mißthat er kündt dann mit glaublichem schein anzeygen, daß er solch giffit zu andern vnstrafflichen sachen gebraucht hett, oder gebrauchen wöllen.

Item so eyner giffit kaufft, vnd des vor der oberkeyt inn läugnen stünd, vnd doch des kauffs überwiesen würd, macht auch gnugsam vrsach zu fragen, warzu er solch giffit gebraucht, oder brauchen wöllen.

Item es solle auch alle oberkeyten an jeden orten, die apotecker vnd ander, so giffit verkauffen, oder damit handtieren, inn glübt vnd eyde nemen, daß sie niemandts eynich giffit verkauffen, noch zustellen, on anzeygen, vorwissen vnd erlaubung der selben oberkeyt.

Von verdacht der rauber gnugsam anzeyge

38. Item so erfunden wirdet, daß jemandt der gütter, so geraubt sein, bei jm, oder dieselben verkaufft, übergeben, oder inn ander gestalt damit verdecktlicher weiß gehandelt, vnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt, der hat eyn redliches anzeygen solchs raubs halber wider sich, dieweil er nit außfündig macht, daß er nit gewist, daß solcher gütter geraubt seien, sonder die mit eynem guten glauben an sich bracht habe.

39. Item so reysig oder fußknecht gewonlich bei den wirten ligen, vnd zern, vnd nit solche redliche dienst, handtierung oder gült die sie haben, anzeygen können, dauon sie solch zerung zimlich thun mogen, die seindt argkwonig vnnd verdecktlich zuuil bösen sachen, vnd allermeyst, zu rauberey, als sonderlich auß vnserm vnnd des Reichs gemeynen landtfriden zumercken, darinnen gesatz ist, daß man solche buben nit leiden, sonder annemen, hertiglich fragen, vnd vmb jre mißhandel mit ernst straffen soll, deßgleichen soll eyn jede oberkeyt auff die verdecktigen betler vnnd landtferer auch fleissig auffsehens haben.

Von gnugsamen verdacht der jhenen so raubern oder dieben hellfen

40. Item so eyner wissentlich vnd geuerlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gut, beut oder theyl nimbt, oder so eyner die thetter wissentlich und geuerlicher weiß etzt oder drenckt, auch die thetter oder obgemelt vnrecht gut gar oder zum theyl wissentlich annimpt, heimlich verbirgt, beherbergt, verkaufft oder vertreibt, oder so jemant den thettern, sunst in andere dergleichen weg, geuerlich fürderung, radt oder beistandt thut, oder inn jren thatten vnzimlich gemeynschafft mit jn hette, Ist auch eyn anzeygung peinlich zufragen. Item so eyner gefangen heimlich helt, die jm entlauffen, vnnd anzeygen, wo sie gelegen seindt, mher so eyn verdecktlicher den' man inn der sach nit vil guts vertrawet, aber partheilig vnd auff der thetter seitten, auß guten vrsachen helt, one vorwissen des gefangen oberkeyt vertreg vmb schatzung macht, vnd die schatzung innimpt oder bürg darüber wirdet, dise ding alle, inn beyden obbemelten artickeln, samentlich vnd sunderlich, seindt warzeychen, die eyn redlich anzeygung der mißthetuger hilff halber machen vnnd peinlich zufragen.

Von heimlichem Prandt gnugsam anzeygung

41. Item so eyner eyns heimlichen prandts verdacht, oder beklagt würde, wo dann der selbig sunst eyn argkwonig gesell ist, vnd man sich erkunden mag, daß er kürztlich vor dem prandt, heliger vnd verdecktlicher weiß, mit vngewonlichen verdecktlichen geuerlichen feuerwercken, damit man heimlich zu brennen pflegt, vmbgangen ist, das gibt redlich

anzeugung der mißthat, er kündigt dann mit guten glaublichen vrsachen anzeygen, daß er solchs zu vnstrafflichen sachen gebraucht hett oder gebrauchen wöllen.

Von verretterey gnugsam anzeygung

42. Item so der verdacht heliger vngewonlicher vnd geferlicher weiß, bei denjhenigen, denen er verraten zu haben inn verdacht steht, gesehen worden, vnd sich doch stellet, als sei er vor denselben vnsicher, vnd ist eyn person darzu man sich solchs versehen mag, ist ein anzeygung zu peinlicher frag.

Von gnugsam verdacht der dieberrey

43. Item so der diebstal, bei dem verdachten gefunden oder erfarn wirdet, daß er den gar, oder zum theyl gehabt, verkaufft, vergeben, oder onworden habe, vnnd seinen verkauffer vnd wermann nit anzeygen wolt, So hatt der selbig eyn redlich anzeygen der missethat wider sich, dieweil er nit außfür, daß er solche gütter, vngeuerlicher vnstrefflicher weiß mit eynem guten glauben an sich bracht habe.

Item so der diebstal, mit sondern sperr, oder brech zeugen, beschehen wer, so dann der verdacht am selben ende gewest, vnnd mit solchen geuerlichen sperr oder brech zeugen vmbgangen, damit der diebstal beschehen, vnd der verdacht eyn solche person ist, darzu man sich der mißthat versehen mag, ist peinlich frag zu gebrauchen.

Item so eyn mercklicher grosser diebstal geschicht, vnd jemannt des verdacht wirdet, der nach der thatt, mit seinem außgeben, reichlicher erfunden wirdet, dann sunst ausserhalb des diebstals sein vermügen sein kan, vnd der verdacht nit ander gut vrsachen anzeygen kan, wo jm das angezeygt argkwonig gut herkommen, Ist es dann eyn solche person zu der man sich der missethat versicht, so ist redlich anzeygung der missethat wider sie vorhanden.

Von zauberey gnugsam anzeygung

44. Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemandts zu bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, Worten vnd weisen, vmbgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, vnd gnugsam vrsach zu peinlicher frage.

Von peinlicher frag 45. Item so der argkwon vnnd verdacht eyner beklagten vnd verneynten mißhandlung, als vorsteht erfunden vnd für bewisen angenommen oder bewisen erkant würd, So soll dem anleger auff sein begern, alßdann eyn tag zu peinlicher frage benant werden.

46. Item so man dann den gefangen peinlich fragen will, von ampts wegen, oder auff ansuchen des klagers, soll der selbig zuuor inn gegenwurtigkeyt des Richters, zweyer des gerichtts vnd des gerichttschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit Worten, die nach gelegenheyt der person, vnd sachen zu weitherer erfahrung der übelthat oder argkwönigkeit allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob er der beschultigten missethat bekentlich sei oder nit, vnnd was jm solcher mißthat halber bewüst sei, vnd was er alßdann bekent, oder verneint, soll auffgeschrieben werden.

Außführung der vnschuldt vor der peinlichen frage zu ermanen, vnnd weitherer handlung darauff

47. Item so inn dem jetzgemelten fall, der beklagt, die angezogen übelthat verneynt, so soll jm alßdann fürgehalten werden, ob er anzeygen kündt, daß er der auffgelegten missethatt vnschuldig sei, vnnd man soll den gefangen sonderlich erinnern, ob er kunt weisen vnd anzeygen, daß er auff die zeit, als die angezogen missethatt geschehen, bei leuten, auch an enden oder orten gewest sei, dardurch verstanden, daß er der verdachten missethatt nit gethan haben kündt, Vnnd solcher erinnerung ist darumb not, daß mancher auß eynfalt oder schrecken, nit fürzuschlagen weist, ob er gleich vnschuldig ist, wie er sich des entschuldigen vnd außführen soll. Vnd so der gefangen berürter massen oder mit andern dienstlichen vrsachen, sein vnschuldt anzeygt solcher angezeygten entschuldigung, soll sich alßdann der Richter auff des verklagten oder seiner freundschaftt kosten, auff das fürderlich erkundigen, oder aber auff zulassung des Richters die zeugen so der gefangen oder seine freund deßhalb stellen wolten, wie sich gebürt, vnd hernach von weisung an dem zwen vnd sechtzigsten artickel anfehndt. Item wo der beklagt nichts bekennen etc. vnd inn etlichen artickeln darnach gesatz ist, auff jr beger verhört werden, solche obgemelte kundtschaftt stellung, auch den gefangen, oder seinen freunden auff jr begern on gut rechtmessig vrsach mit abgeschlagen, oder aberkant werden soll. Wo aber der verklagt, oder sein freundschaftt solchen obgedachten kosten, armut halber nit ertragen, oder erleiden mocht, damit dann nichts destminder das übel gestrafft oder der vnschuldig wider recht mit übereilt werde, so soll die oberkeyt oder das gericht den kosten darlegen, vnnd der richter, imm rechten fürfahren.

Item so inn der jetzgemelten erfahrung des beklagten vnschuldt mit funden wirdet, so soll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons oder verdachts peinlich gefragt werden mm gegenwertigkeit des Richters, vnd zum wenigsten zweyer des gerichtts vnd des gerichtts schreibers, vnd wes sich mm der vrgicht oder seiner bekanntnuß vnnd aller erkundigung findet, soll eygentlich auffgeschrieben, dem kleger soull jn betrifft eroffent vnd auff sein beger abschrift gegeben, vnd geuerlich mit verzogen oder verhalten werden.

Wie die jhenen: so auß peinlichen fragen eyner missethatt bekennen, nachuolgendts weither ausserhalb marter vmb vnderricht gefragt werden sollen

Erstlich vom mordt

48. Item so der gefragt der angezogen missethatt durch die marter, als vorsteht, bekenntlich ist, vnd sein bekanntnuß auffgeschrieben wirdet, So sollen jnen die verhörer seiner bekanntnuß halber gar vnderschiedlich (wie zum theyl hernach berürt wirdet) vnnd dergleichen so zu erfahrung der warheyt dinstlich, fleissig fragen, vnnd nemlich bekent er eyns mordts, man soll jn fragen, auß was vrsachen er die thatt gethan, auff welchen tag vnd stundt, auch an welchem endt, ob jm jemandts vnd wer jm darzu geholffen, Auch wo er den todten hin vergraben oder gethan, mit was waffen solcher mordt beschehen sei, wie vnnd was er dem todten für schlege oder wunden geben oder gehawen, oder sunsten vmbbracht habe, was der ermordt bei jm gehapt von gelt oder anderm, vnd was er jm genommen, wo er auch solche nam hingethan, verkaufft, vergeben, onworden, oder verborgen habe, vnd solch frag ziehen sich auch mm vil stücken wol auff rauber vnd dieb.

So der gefragt verreterey bekent

49. Item bekent der gefangen verreterey, man soll jn fragen, wer jn darzu bestellt, vnnnd was er darumb empfangen, auch wo, wie, vnnnd wann solchs beschehen sei, vnd was jn darzu verursacht habe.

Au bekentnuß von vergiftung

50. Item bekent der gefragt, daß er jemandt vergifft habe, oder vergifften wöllen, Man soll jn auch fragen aller vrsachen vnd vmbstende (als obsteht) vnd des mher, was jn darzu bewegt, auch wo mit, vnd wie er die vergiftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, vnnnd wo er solch gifft bekommen, vnd wer jm darzu geholffen, oder geraten habe.

So der gefragt eyn brandt bekent

51. Item bekent der gefragt eyn brandt, man soll jnen sonderlich der vrsach, zeit, vnd gesellschaft halb (als obsteht) fragen vnnnd des mer mit was feurwerk er den brandt gethan, von wem, wie, oder wo er solch feurwerk oder den zeug darzu zu wegen bracht habe.

So die gefragt person zauberey bekent

52. Item bekent jemandt zauberey, man soll auch nach den vrsachen vnnnd vnibstenden, (als obsteht) fragen, vnd des mer, wo mit, wie vnd wann, die zauberey beschehen, mit was worten oder wercken. So dann die gefragt person anzeygt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hett daß zu solcher zauberey dienstlich sein solt, Mann soll darnach suchen ob man solchs finden kundt, wer aber solchs mit andern dingen, durch wort oder werk gethan, Man soll dieselben auch ermessen, ob sie zauberey auff jnem tragen. Sie soll auch zufragen sein, vonn wem sie solch zauberey gelernt, vnd wie sie daran kommen sei, ob sie auch solch zauberey gegen mer personen gebraucht, vnd gegen wem, was schadens auch damit geschehen sei.

Von gemeynen vnbenanten fragstucken, auf bekandtnuß die auß marter geschicht

53. Item auß den obgemelten kurtzen vnderrichtungen kam eyn jeder verstendiger wol mercken, was nach gelegenheit jeder sachen, auff die bekantem missethat des gefragten weither vnd mer zufragen sei, das zu erfahrung der warheydt dienstlich ist, welchs alles zu lang zu beschreiben wer, Aber eyn jeder verstendiger, auß dem obgemeltem anzeygen wol vorsteht, wie er solche beifrag mm andern fellen thun soll, Darumb solch war- zeychen vnnnd vmbstende von dem jhenem der eyn missethat bekent hat, gefragt werden, die keyn vnschuldiger wissen oder sagen kam, vnnnd wie der gefragt die fürgehalten vnderschiedt erzelt, soll auch eygentlich auffgeschrieben werden.

Von nachfrag vnd erkundung der bösen bekanten vmbstenden

54. Item so obgemelt fragstück auff bekantnuß die auß oder on marter geschicht gebraucht werden, So soll alsdann der richter an die end schicken, vnnnd nach den vmbstenden, so der gefragt, der bekanten missethat halber erzelt hat souil zu gewißheydt der warheydt dienstlich, mit allem fleiß fragen lassen ob die bekantnuß der obberürten

umbstende war sein oder mit, dann so eyner anzeygt die maß vnnd form der missethat als vor zum theyl gemelt ist, vnd sich dieselben umbstende also erfinden, so ist darauß wol zumerckem, daß der gefragt die bekantem missethat gethon hat, sonderlich so er solch umbstemde sagt, die sich mm der geschicht haben begeben, die keym vnschuldiger wissen kan.

Wo die bekanten umbstende der missethatt inn erkundigung nit wahr erfunden würden

55. Item erfindet sich aber mm obgemelter erkundigung, daß die bekantem umbstemde mit wahr werem, solch vnwahrheit soll man dem gefangen fürhaltem, jm mit ernstlichen worten darumb straffen, vmd mag jn alßdann mit peimlicher frag auch zum andern mal angreifen, damit er die obangezeygten umbstemde, recht vnd mit der warheyte anzeyge, dann je zu zeitten die schuldigen die umbstemde der missethat vnwarlich anzeygen, vnd vermeynen sie wöllem sich damit vnschuldig machen, so die erkundigung mit wahr erfunden werden.

Keynem gefangen die umbstende der missethat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen

56. Item im den vordem artickeln ist klärlich gesetzt, wie man eynem, der einer missethat die zweifellig ist, auß marter oder bedrohung der marter bekemt, mach allem umbstendem derselben missethat fragen, vnd darauff erkündigung thun, vmd also auff den grundt der warheyte kommen etc. solchs würdet aber etwa damit verderbt, wenn den gefangen jm anmemen oder fragen, die selben umbstende der missethat vorgesagt vnd darauff gefragt werden. Darumb wollen wir daß die richter solchs fürkommem, daß es mit geschehe, sonder dem verklagtem mit anders vor oder mm der frag, fürgehaltenem werde, dann mach der weiß als klerlich mm den vorgeemdem artickeln, geschrieben steht. Item der gefangen soll auch zum mimstem über den andern, oder mer tag nach der marter, vnnd seiner bekantmuß mach gutbeduncken des richters in die büttelstubem oder ander gemach für dem bann richter, vnnd zwen des gerichtts geführt, vmd jm sein bekentnuß durch den gerichtschreiber fürgelesen, und alsdann anderwerd darauff gefragt, ob sein bekantnuß wahr sei, vnnd was er dazu sagt auch auffgeschriben werden.

So der gefangen vor bekantem missethat wider laugnet

57. Item wo der gefangen der vorbekantem missethat laugnet, vnnd doch der argkwon, als vorsteht, vor augen wer, so soll man jn wider mm gefengknuß führen, vnd weiter mit peinlicher frage gegen jm handeln, vnd doch mit erfahrung der umbstende, als vorsteht, mm al weg fleissig sein nach dem der grundt peinlicher frage, darauff steht, Es wer dann daß der gefangen solche vrsachen seines laugnes fürwendet, dadurch der Richter bewegt würde, zu glauben, daß der gefangen solch bekantnuß auß irrsal gethan, alßdann mag der Richter den selben gefangen, zu außführung vnd beweisung solchs irrsals zulassen.

Von der maß peinlicher frage

58. Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, oft oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten mit angenommen oder auffgeschribem werden, so er mm der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.

So der arm, den man fragen will geuerlich wunden hat

59. Item ob der beklagt geuerlich wunden oder ander schedem, an seinem leib hett, so soll die peinlich frag dermassen gegen jm fürgenommen werden, damit er an solchen verwunden oder scheden am minsten verletzt würde.

Eyn beschluß, wann der bekanntnuß, so auff peinliche frag beschicht, entlich zuglauben ist

60. Item so auff erfundene redlich amzeygung eymer missethat halb, peinlich frag fürgenommen, auch auff bekemtnuß des gefragten, wie das selbig alles mm den vorgeemden artickeln klerlich gesatz ist, fleissige mögliche erkundigung vnnd nachfrage beschicht, vnnd mm der selben, bekemter, thatt halb solche warheyte befunden wirdt die keym vmschuldiger also sagen vmnd wissen kundt, alßdanm ist der selben bekemtnuß vmzweifelich bestendiger weiß zuglauben, vmd mach gestalt der sachen peinlich straff darauff zu vrtheylen, wie hernach bei dem hunderstem vnd vierdten artickel anfehmdt. Item so jemant vmserm gemeynen geschriben rechtem mach etc. vnnd mm etlichen artickeln, darnach von peinlichem straffen erfunden wirdt.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinhcher frag angriffen, vnnd nit vngerecht funden oder überwunden wirt

61. Item so der beklagt, auff eymem solchem argkwom vmd verdacht der zu peimlicher frag, (als vorsteht) gnugsam erfunden, peinlich einbracht, mit marter gefragt, vnd doch durch eygem bekemtnuß oder beweisung der beklagtem missethat mit überwunden wirdt, haben doch Richter vmd anleger mit obgemelten ordenlichem vnd mm recht zulessigen, peinlichem fragen, keyn straff verwürckt, dann die bösen erfunden anzeygung, haben der geschehen frag entschuldigte vrsach geben, wann man soll sich nach der sag der recht mit alleym vor volbringung der übelthat, sonder auch vor aller gestaltmuß des übels, so bösen leumut oder anzeygen der missethat machen, hütten, vmd wer das mit thett, der würde deßhalb gemelter seiner beschwerd selbs vrsach sein, Vnd soll mm disem fall, der anklager alleym seinem kosten, vmd der beklagt dergleichen sein atzung, nach dem er seinem verdacht vrsach geben, auch entrichten, vnnd die oberkeyt die überigem gerichtskosten, als für dem machrichter vnd andere diener des gerichtes oder gefemgkmuß halber selbs tragen. Wo aber solch peinlich frag, diser vnnd des heyligem Reichs rechtmessigen ordnung widerwertig gebraucht würde, so werem die selben richter, als vrsächer solcher vnbillicher peinlicher frag strafflich, Vnd sollen darumb nach gestalt vmd gelegenheit der überfarung, wie recht ist, straff vnd abtrag leiden, vnd mögen darumb von jrem nechsten ordentlichen obergericht gerechtfertigt werden.

Von beweisung der missethat

62. Item wo der beklagt nichts bekennen, vmd der anleger, die geklagtem mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als recht ist, zugelassen werden.

Von vnbekanten zeugen

63. Item vnbekante zeugen sollen auff anfechtung des gegentheyls mit zugelassen werden, es würd dann durch den, so die zeugen stellet, stattlich fürbracht, daß sie redlich vnd vnuerleumbt weren.

Von belonten zeugen

64. Item belomte zeugen, sein auch verworffem, vmd mit zulessig, sonder peinlich zu straffen.

Wie zeugen sagen sollen

65. Item die zeugen sollen sagen, von jrem selbs eygen waren wissen, mit anzeygung jres wissen gründtlicher vrsach. So sie aber vonn frembden hören sagen würden, das soll mit gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen zeugen

66. Gnugsame zeugen seimdt die, die vmbeleumdet, vmd sunst mit keyner rechtmessigem vrsach zuerwerffen sein.

Von gnugsamen gezeugknuß

67. Item so eym missethat zum wenigsten mit zweyen oder dreien glaubhaftigem gutem zeugen, die von eynem waren wissen sagen, bewiesen wirdt, darauff soll, nach gestalt der verhandlung mit peinlichen rechtem volnfarn vmd geurtheylt werden.

Von falschen zeugen

68. Item wo zeugen erfunden vnmd überwunden werden, die durch falsch boßhafftig zeugschafft jemandt zu peinlicher straff vmschuldiglichem bringen oder zubringen vnderstünden, die haben die straff verwürckt, mm welche sie dem vnschuldigem, als obsteht, haben bezeugen wöllen.

So der beklagt nach der beweisung nit bekennen wolt

69. Item so der beklagt, mach gnugsamer beweisung noch mit bekennen wolt, soll jm amgezeygt werden, daß er der missethatt bewiesen sei, ob man dardurch sein bekantnuß dester er auch erlangen kümdt, ob er aber damocht darüber nochmals mit bekennen wolt, des er doch, als obsteht, gmugsam bewisem wer, so solt er nicht destweniger der beweisten mißthatt mach, om eynich peinlich frage verurtheylt werden.

Von stellung vnnd verhörung der zeugen

70. Item nach dem aber not ist, daß die zeugschafft darauff jemamt zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, gar lauter vnnd rechtfertig sei, So wöllen wir wo eyns beklagtem missethat verborgen wer, vnd er derselbigen auff frag wie vorsteht, mit bekentlich sein, vnnd doch der anleger die geklagten verneinten missethat beweisen wolt, vnd damit zugelassen würde, daß er der anleger seine artickel, die er weisen will ordenlich auffzeichnen lasse, vnmd dem richter mm schrifftem überantwort mit meldung, wie die zeugen heysen, vnd wo sie wonem, damit alßdanm darauff durch etliche auß den vrtheylern, oder aber andere verordemte Commissariem, wie vnderschiedlich hernach dauom geschrieben steht, kumdschafft nottürfftiger vnnd gebürlicher weiß verhört werde.

Von den kuntschafft verhörern imm gericht

71. So nun das selbig peinlich gericht mit personen, die solche kuntschafft rechtmessiger weiß zu verhören geschickt vmd verstendig seind, besetzt ist, so soll der richter sampt zweyen auß dem selben darzu tüglich vnnd dem richterschreiber gemelte kundtschafft wie sich mm recht gebürt, mit fleiß verhören vnd sunderlich eygentlich auffmercken, ob der zeug mm seiner sage würd wanckelmütig vmd vnbestendig erfunden, solch vmbstende, vnd wie er dem zeugen mm eusserlichem geberde vermerckt zu dem handel aufschreiben.

Von kundtschafft verhörern ausserhalb des gericht

72. Wo aber ein peinlich gericht (wie dann imm Reich an vii orten befunden) mit solchen obgemeltem darzu verstendigem personen, mit besetzt wer, wiewol dann sumst nach vermöge gemeyner rechten mm peinlichen sachen, ausserhalb der selben gerichts personen, mit kumdschafft verhörer, oder Commissarien gegeben werden sollen. Dieweil aber an verstendigen kundtschafft verhörern vii gelegen ist, darmit dann auß vmuerstandt dieser kumdschafft verhörer keym verkürtzung geschehe. So ordnen vnnd wöllem wir wo obgemelter mangel erscheindt, daß diß fallß die obgedachten verzeichneten weisung artickel durch dem Richter vnd vier schöffem, doch om nachtheyl oder kosten der partheiem der vorgemelten nechstem oberkeyt zugeschickt, vnd da bei gelegenheytt vmd gestalt der sachen souil sie der bericht empfangen amgezeygt werde, darauff dann die selbig oberkeyt verstendige kumdschafft verhörer, vngeacht, ob sie mit des gerichts weren, auff ansuchung des der kundtschafft füren will, verorden, vmd ob es die motturfft erfordert vmd begert würde, Compulsoriai, vmmd Compaß brieff, geben soll, dadurch die zeugen zu gebürlicher sage zubringen seimdt, Vmd soll demnach gemelte oberkeyt (souil an jr ist) allem fleiß thun, vnd wes sie selbs mit verstündt, bei rechtuerstendigem radts pflegen, damit solche kumdschafft dem rechten gemeß verhört werde, doch auch on der patheien kosten vmd machtheyl.

Von offnung der kundtschafft

73. So dann solche kundtschafft verhört ist, soll es mit eroffnung der selben also gehalten werden, nemlich würde kundtschafft vor etlichen eyms peinlichem gerichts personen die diser sachen verstendig, gehort, So soll der richter zu eroffnung der selben kundtschafft tag ansetzen, vnd schrifttuche einrede, vnd schutzrede, zulassen auff form vmd maß, wie hernach voigt.

Wo aber auß mangel, verstendigiger Personen des peinlichen gericht durch Commissari aussserhaib des gericht, wie oben dauon geschribem steht, kumdschafft verhört würde, oder die Schöffem des selben peinlichem gericht mit bei eynander gesessen weren, also daß auff jr zusammen bringen, überiger vmkost vmd verzug gehn würde. Dieweil dann jr versamlung zu eymer jeden solchem handlung mit fürtreglich noch vom nöten ist, vnd derhalb vnkost und verzug des rechtem verhut werde, Orden vnd wöllem wir daß mm disem fall, die Commissari vnd kundtschafft verhörer, derhalb nachuoigenden massen handeln sollen.

Anfenglich sollen die gemeltem Commissari vnnd kundtschafft verhörer, den partheien zu offnung der kundtschafft tag ansetzen, vnd auff solchem bestimptem tag beydem theylem abschrift, auff leidliche belonung dauom geben, vmd eym zimlich zeit die sie nach gelegenheytt der sacht, für not ansehen vmd erkennen, geben, damit solchs an die sachwaither, vnd somderlich an dem gefangen bracht, vnd sollen des gefangen beistender diß fais zu jm gelassen werden, vnd wes dann jedertheyl zu oder mm solchen kundtschafft reden will,

das soll er vor gedachten kundtschafft verhörern, mm schrifftten gezweifacht, auff eynen namhafften tag, den jm die kundtschafft verhörer derhaib nach gelegenheydt der sachen, mm zimmucher zeit ansetzen sollen, fürbringem, Vnd fürther die eyn schrifft bei den kundtschafft verhörern behalten, vnd die ander dem widertheyl behendigt werden, sein gegenschrifft (ob er will) darauff zuthum.

So aber die parthei derhalben weither schreiben wollen, das alles soll mm schrifftten geduppurt, vmd mm zeit so die kundtschafft verhörer darzu bestimmen, beschehen, vnd doch keyn teyl eyner kumdschafft halb, über zwo schrifft zuthum (darinm sie alle jr behelff vmd notturfft fürbringem vmd damit beschliessen sollen) mit zugelassen werden, Es wer dann s~h, daß der verhörer, auß mergklichem treffenlichen vmd bewegenden vrsachem befinden würde, daß ers gar mit vmbgehem konte, so soll er jeglichem theyl, noch eym schrifft vmd mit mer, auch mm zimlicher fürderlicher zeit zulassen. So dann nun also die kumdschafft verhört, eroffent vmd vom beyden theylem, jr eyn, vmd zu reden eingebracht vmd beschlossen werden, soll der kundtschafft verhörer oder Commissarius solchs alles der oberkeyt die jn zu solcher verhörung verordnet, zum fürderlichstem übersenden, welche oberkeyt alßdann jrem radtschlag dem Richter, vor dem solche rechtuertigung hamget, was mm solcher sachen zuerkennen sein soll, zuschicken.

Von kundtschafft des beklagten zu seiner entschuldigung

74. Item so eym beklagter kundtschafft vmd weisung fürem wolt, die jm von seiner verklagten missethat, entschuldigen solt, So dann der Richter solche erbotteme weisung für dienstlich acht, so soll es mit vomfürung der selben auch vorgemelter massen, vmd darzu wie von solcher außfürung der vmschuld hernach mm dem hundertsten eym vmd fünfftzigstem artickel amfahend, Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist etc. Vnd mm etlichen artickeln darnach kierlicher mer vmd weither funden würdet, gehalten werden.

Von zerung der zeugen

75. Item wer in peinlichem sachen kumdschafft für, der soll eynem jetlichen zeugen, vom gemeymen leutten vmd fußgemgern für seinen kosten eymen jedem tag, dieweil er mm solcher zeug-schafft ist, acht kreutzer oder souii werths mach eyns jedem landts mümtz gelegemheydt geben, Aber mit andern vmd merern personen soll es derhaib mach erkamtmuß der kumdschafftuerhörer gehalten werden.

Keyn zeugen für recht zu uergleitten

76. Item soll keyn parthei noch zeug vor dem Richtern oder Commissarium vor peimlicher rechtfertigung vergleyt werden, Aber für gewalt mögen die partheiem vmd zeugen für gericht vergleyt werden.

Das recht fürderlich ergehn zulassen

77. Item vmkostem zuuermeidem, Setzen vmd ordnen wir, daß mm allen peinlichen sachen dem rechtem schleumiglich nachgegangen, verholffen vmd geuerlich mit verzogen werde.

Von benennung entlichs rechttags

78. Item so der kläger auff des beklagtem eygen bekennen, oder einbrachte vnm̄d voinfurte kundtschafft vnd beschluß, wie obsteht, vmb eynen entlichem rechttag bitt, der soll jm fürderlich ernent werden, Wo aber der ankläger vmb den entlichem rechttag mit bitten wolt, so soll der seib entlich rechttag auff des beklagten bitt auch ernent werden.

Dem beklagten den rechttag zu uerkünden

79. Item dem, so man auff bitt des anklägers mit entlicher peinlicher rechtuertigung straffen will, soll das zuuor drei tag angesagt werden, darmit er zu rechter zeit sein sünd bedenken, beklagen vnd beichten möge, vmd so er des heyligen Sacraments zu empfaem begert, das soll man jm on wegerung zu reichen schuldig sein, man soll auch nach solcher beicht, pfleglich solche personen zu dem verklagtem inn die gefengkmuß verordnen, die jn zu gutem geligen dingen vermanem, vmd jm mm dem außfüren vmd sumst mit zuuil zu trincken geben dardurch sein vermunfft gemindert werde.

Verkündung zum gericht

80. Item zum gericht soll verkündigt werden, wie am jedem ort mit gutter gewonheytkommen ist. Vnderredung der vrtheyler vor dem rechttag

81. Item es sollen auch Richter vmd vrtheyler vor dem rechttag alles einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach mm dem hunderten vmd eyn vmd achtzigsten artickel angezeygt wirt, ordemlich beschriben sein vnd für Richter vmd vrtheyler bracht werden, Darauff sich Richter vmd vrtheyler mit eyinander vnderreden vnd beschliessen, was sie zu recht sprechen wollen, Vnd wo sie zweiffelig sein, sollen sie weither radts pflegen, bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vmd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, vmd alßdann die beschlossenen vrtheil zu dem andern gerichtshandel auch aufschreiben lassen mach der formen wie hernach mm dem hunderten und neuntzigsten anfaheymt, Item so nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung etc. funden wirdet, damit solche vrtheyl nachmals auff dem entlichem rechttag, wie hernach vom offnung solcher vrtheyl geschriben steht, vnseumlich also geoffnet werden.

Von besitzung vnn̄d beleuttung des entlichen gerichtsh

82. Item am gerichtst̄tag, so die gewonlich tag zeit erscheint, mag man das peinlich gericht mit der gewonlichen glocken beleutteten, vnd sollen sich Richter vnd vrtheyler an die gerichtsh statt fügen, da man das gericht nach guter gewonheytk pflegt zusitzen, vmd soll der Richter die vrtheyler heysen midersitzen, vmm̄d er auch sitzen seinem stabe oder bloß schwert, mach lendlichem herkommen eyns jedem Orts mm den hemden haben, vmd ehramlich sitzen bleiben, biß zu ende der sachen.

Dise vnser vnd des heyligen Reichs ordnung gegenwürtig zuhaben, auch den partheien, darinn jr notturfft nit zu uerbergen

83. Item inn allen peinlichen gerichtlichenn händeln sollen Richter vnd Schöffen diser vnser ordnung vnn̄d satzung gegenwertig haben vnd darnach handeln, auch den partheien souil jnem zu jrem sachen not ist, auff jr begern, diser vnser ordnung vndernehmung geben, sich darnach wissen zu halten, also darmit sie durch vmwissemyt derseibigem verkürtzt

oder geuerdt werden, Man soll auch den partheiem die artickel, so sie auß diser vnser ordnung nottürfftig sein, auff jr begern vmb leidlich belomung abschrift geben.

Von der frag des Richters ob das gericht recht besetzt sei

84. Item so das gericht also gesessen ist, so mag der Richter jeden schöffem besonder also fragen, N. ich frag dich ob das entlich gericht zu peinlicher handlung wol besetzt sei, Wo dann das selbig gericht mit vnder sibem oder acht schöffen besetzt ist, soll jeder schöff also antwurten, Herr Richter das peinlich entlich gericht ist mach laut Keyser Karis des fümfften vnd des heyligem Reichs ordnung wol besetzt.

Wann der beklagt öffentlich inn den Stock, Pranger oder Halßeisen gestelt werden soll

85. Item so wider den beklagtem die vrtheyl zu peimlicher straff entlich beschlossen wirdet, wo dann herkommen ist, den übelthetter, dauor oder mach am margk oder platz, etlich zeit öffentlich mm stock, pranger oder halßeisen zu stellen, die selbig gewonheytt soll auch gehalten werden.

Den beklagten für gericht zu füren

86. Item darnach soll der Richter beuelhem daß der verklagt durch den nachrichter vnnnd gerichts knecht wol verwart, für das gericht bracht werde.

Von beschreien des beklagten

87. Item mit dem beschreiem der übelthetter soll es imm selbigem stück auff gegenwertigkeit vnd beger des anlegers nach jedes gerichts guter gewonheytt gehalten werden, Wo aber der beklagt vnschuldig erfunden würde, also daß der anleger dem rechtem mit nachkommen wolt, vmmd mit destweniger der beklagt rechts begert, so wer solchs beschreiens mit not.

Von fürsprechen

88. Item klegern vnd antwurtern, soll jedem theyl auff sein begern eym fürsprech auß dem gericht erlaubt werden, die selben sollen bei jrem eyden die gerechtigkeit vmd warheytt auch die ordnung diser vnser satzung fürdern, vmd durch keynerley geuerlicheytt mit wissen vnd willen verhindern oder verkern, das soll jm also durch dem Richter bei jren pflichten beuolhen werden, doch daß der selbig schöpff der also des anklägers fürsprech gewest, sich himfürter schliessen der vrtheyl enthalt, vnd die andern richter vmd schöpffen nichts destominder volmfarem sollen, Doch soll mm der kläger vnd antwurter willen stehn jrem redner auß dem schöpffen, oder sonst zunemem, oder jm selbst zu reden, welcher aber eynem redner ausserhalb der geschwormem gericht schöpffem nimbt, der seib redner soll zuuor dem richter schweren, sich mit solchem seinem reden zuhalten, wie oben mm diesem artickel, der fürsprechen halb, so auß den schöffen genommen werden, gesetzt ist.

Item inn dem nechst nachgesetztem artickel, der klag, soll der fürsprech, wo erstuch eyn A. steht des klagers namen, vmd bei dem B. des beklagtem namen melden, fürther bei dem C. soll er die übelthat, als mordt, rauberey, dieberey, brandt, oder andere, wie jede that

namen hat, auff das kürtzezt anzeygem, Vmmd ist nemlich zu merckem, so die klag von ampts wegen geschehen, daß aliwegem mm eymer jeden solchen klag zu sampt dem namen des anklagers, soll also gesetzt werden, Klag vom der oberkeyt vnd ampts wegen. Bitt des fürsprechen der von ampts wegen oder sunst klagt

89. Herr der richter A. der anklager, klagt zu B. dem übeithetter, so gegenwirtig vor gericht steht der missethat halb so er mit C. geübt, wie solch klag vormals vor euch fürbracht ist, vmd bitt daß jr derselben klag halb alle einbrachte handlung vnd auffschreiben, wie das alles mach löblicher rechtmessiger Keyser Karls des fünfftem vnmd des heyligen Reichs peinlichem gerichts ordnung vormais gnugsamlich geschehen, fleissig ermessen wöllet, vnmd daß darauff der beklagt vmb die überwunden übeithat, mit entlicher vrtheyl vnd recht peinlich gestrafft werde, wie sich nach ordnung gemelter gericht gebürt vmd recht ist.

Item wo der fürsprech die obgemelt klag und bitt müntlich mit reden künde, so mag er die schriftlich inn das gericht legen, vnmd also sagen, Herr richter ich bitt euch, jr wöllet ewern schreiber des anklägers klag vnnd bitt, auß der eingelegten zettel offentlich verlesen lassen.

Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag

90. Item wo dann der beklagt der missethatt dauor bestendiger weiß bekentlich gewest, oder des gnugsam überwisem worden wer, wie vor von gnugsamer beweisung vnd solchem bestendigen bekennen klärlich gesatz ist, So mag er nichts anders dann vmb gnad bitten oder bitten lassen, hett er aber der missethatt also mit bekemt, oder wo er die angezogen thatt bekant, vnd derhalben solch vrsachen fürbracht hett, dardurch er verhoffet von peinlicher straff entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen fürsprechen bitten lassen wie hernach voigt.

Item wo imm nechstem nachuolgendem artickel eyn B. steht, soll der beklagt, bei dem A. der klager, vnnd bei dem C. die beklagt übeltliat, kurtz gemelt vmd verstanden werden.

Herr Richter, B. der beklagt antwurt zu der beklagtem missethat, so durch A. als klager, wider jn geschehen ist, die er mit C. geübt haben soll, mm aller massen wie er vormais geantwurt hat, vmd gnugsam fürbracht ist, Vmd bitt, daß jr der selben beschehem klag vmd antwurt halb, alle handlung vnd auffschreiben, wie das alles mach löblicher rechtmessiger Keyser Karis des fümfften vnnd des heyligen Reichs peinlichem gerichts ordnung vormais gnugsamlich für vnd einbracht, fleissig wolt ermessen, vnd daß er auff sein erfundene vmschult mit entlicher vrtheyl vnnd recht, sampt erstattung des auffgangem gerichtßkosten vnd scheden ledig erkent werde, vnnd der anklager straff vnd abtrag halb nach laut diser peinlichen Keyserlichen gerichts ordnung zu entlichem außtrag vom dem gericht, als ob angezeygt, verpflichtet werde.

Item wo der erlangt fürsprech dise obgemelte antwurt vnd bit müntlich mit reden kumdt, mag er die schriftuch für dem Richter legen, vnd dise meynung sagen, Herr Richter ich bitt euch laßt des beklagtem antwurt vnd bitt, auß diser eimgelegten zettel, ewern schreiber offentlich verlesen. Auff solche bitt soll der Richter dem gerichts schreiber beuelhen die gemelten eingelegtem zettel zuerlesen.

Von verneynnung der missethat die vormals bekent worden ist

91. Item würd der beklagt auff dem entlichem rechttag der missethatt leucknen, die er doch vormals ordentlicher bestendiger weiß bekant, der Richter auch auß solchem

bekemtmuß mm erfahrung allerhandt vmbstende souil befunden hett, daß solch leucknem von dem beklagtem alleym zu verhinderung des rechten würd fürgenommen, wie hievor im sechß und fünfftzigsten artickel, vmd mm etlichen artickeln hernach biß auff den zwen vnd sechtzigstem artickel, von bestemdiger bekemtmuß funden wirt, so soll der Richter die zwem geordneten schöpfem, so mit jm solche verleßme vrgicht vmnd bekanmtmuß gehort haben auff jr eyde fragen, ob sie die verlesen vrgicht gehort haben, Vnd so sie jha darzu sagen, so soll der richter jn alwegen bei dem rechtuerstemdigen oder sunst an orten vmnd enden, als hernachmals angezeygt radts pflegen, vmnd nach dem solche zwem schöffem mm disem fall mit als zeugen, sonder als mit Richter handeln, sollen sie derhalb vom gericht oder der vrtheyl mit außgeschlossen werden.

Wie der Richter vnd schöffrn oder vrtheyler nach beyder theyl, vnd allem fürbringen auch entlichem beschluß die vrtheyl fassen, vnd wie auch nachmals die schöffrn oder vrtheyler durch den Richter gefragt werden sollen

92. Item mach beyder theyl vnd allem fürtrag auch entlichem beschluß der sachen, sollen der Richter Schöffem vnd vrtheyler alle gerichtliche fürtreg vnmd handlung für sich memem, mit fleiß besichtigen vnd erwegem, vmnd darauff mach jrem besten verstemdtmuß diser vnser peinlicher gerichts ordnung, nach gele- gemheyt eyns jeglichen fais, am aller gleichesten vmd gemessigsten vrtheyl, mm schrift fassen lassen, vnnd so die vrtheyl also verfasst, soll darauff der richter fragen N. ich frag dich des rechtens.

Darauff sollen die schoffen vnd vrtheylsprecher ungeuerlich also antworten

93. Herr Richter ich sprich es geschicht billich auff alles gerichtlich einbringen vmd handlung, was nach des gerichts ordnung recht, vmd auff gnugsame alles fürtrags besichtigung im schriftten zu vrtheyl verfasst ist.

Wie der Richter die vrtheyl Offen soll

94. Item auff obgemelten beschluß der schöffen vnd vrtheyler soll der Richter die entlichen vrtheyl so also mm schrifttem verfasst ist, durch den geschwornen gericht schreiber, mm beisein beider partheiem öffentlich verlesen lassen, vnd wo peinlich straff erkant wirdet, so soll ordemlich gemelt werden wie vmd welcher massen die an leib oder leben geschehen soll, wie dann peimlicher straff halb hernach imm hunderten vnd vierdtem artickel, vnd etlichen plettern darnach funden vnd anzeygt wirt Vmd wie der schreiber solche vrtheyl die sich obgemeiter massen zu offnen vnd lesen gebüre, formen vmd beschreiben soll, wirt hernach imm hunderten vmd meuntzigstem artickel funden.

95. Item die vorgesetzten rede, so vor gericht beschehen sollen, lauten als auff eyden kleger vmd auff eynem antwurter, Aber es ist memlich zumerckem, wo mer dann eyn kläger oder eyn amtwurter imm rechten stunden, daß alßdann die selben wörter, wie sich von mer personen zu reden gezimpt, gebraucht werden sollen.

Wann der Richter seinen stabe zerbrechen mag

96. Item wann der beklagt entlich zu peimlicher straff geurtheylt wirdet, soll der Richter am dem orten da es gewonhey, seinen stabe zerbrechen, vmnd den armem dem machrichter beuelhem und bei seinem eyde gebieten, die gegeben vrtheyl getrewuch zu uolmziehen, damit vom gericht auffstehm vmd darob halten, damit der nachrichter die gesprochen vrtheyl, mit guter gewarsam vnd sicherhey volnziehen müge.

Des nachrichters fried außzuruffen

97. Item so der Richter nach der emdt vrtheyl sein stab gebrochen hat, deßgleichem auch so der nachrichter den armen auff die richtstatt bringt, soll der Richter offentlich außruffem oder verkünden lassen, vnd von der oberkeyt wegen bei leib vmd gut gebieten, dem nachrichter keymerley verhinderung zuthun, auch ob jm mißling mit handt anzulegen.

Frag vnd antwurt nach volnziehung der vrtheyl

98. Item wann dann der machrichter fragt ob er recht gericht habe, so soll der selbig Richter vmgeuerlich auff dise meynung antwurten, So du gericht hast wie vrtheyl vmd recht geben hat, so laß ich es dabei bleiben.

So der beklagt mit recht ledig erkant wirt

99. Item würd aber der beklagt mit vrtheyl vmd recht ledig erkant, mit was maß das geschehe vmd die vrtheyl anzeygen würd, dem solt wie sich gebürt auch gefolgt vnd nachgegangen werden, Aber des abtrags halb, so der ledig erkant als kläger begern würd, sollen die theyl als dann zu entlichem burgerlichem rechten für das gericht wie hievor davon amgezeygt vnd gemelt ist, gehalten werden.

Von vnnottürfftigen vnnützen geuerlichen fragen so vor gericht beschehen

100. Item nach dem auch an vmbß gelangt ist daß bißher an etlichen peinlichem gericht, vil überflüssiger frag vmmd andingung gebraucht, die zu keyner erfahrung der warheytt oder gerechtigkeit not sein sonder alleym das recht verlemgern vmd verhindern, solche vmd andere vnzimliche mißbreuch, so das recht on not verziehen oder verhindern, oder die leut gefern, wöllem wir auch hiemit auffgehabet vnd abgethan haben, Vmd wo an die oberkeyt gelangt, daß darwider gehandelt wirt, soll sie das ernstlich abschaffen vmmd straffen, so offt das zu schulden kompt.

Von leibstraffen die nit zum todt oder ewiger gefengknuß gesprochen werden, vnd von ampts wegen beschehen

101. Item wie straff an leib oder glidern die mit zum todt oder ewiger gefemgknuß sein, vnnnd offentlicher thatt halb vom ampts wegen geschehen, durch dem Richter erkant mogem werden, dauom wirt die form des vrtheyls hernach mm dem hundertsten vmd sechs vmd meuntzigstem artickel funden anfehndt, Item so eym person etc.

Von beichten und vermanen, nach der verurtheilung

102. Item nach der verurtheilung des armen zum todt, soll man jm anderweyde beichten lassen, auch zum wenigsten eynem priester oder zwem am außfüren, oder außschleyffen bei jm sein, die jm zu der lieb gottes, rechtem glauben vnd vertrauen zu Gott vmd dem verdienst Christi vnsers seligmachers, auch zu berewung seiner sünd vermanen, Man mag jm auch mm dem fürem für gericht vmd außfürem zum todt stettigs eym Crucifix fürtragen.

Daß die beichtuätter die armen bekannter warheytt zu laugnen nit weisen sollen

103. Item die beichtuätter der übeithetter, sollen sie mit weisen, was sie mit der warheit, auff sich selbs oder ander person, bekemt haben, wider zu laugnen, wann niemant gezimpt, dem übelthettern, jre bößheytt wider gemeynen nutz vnnd frommem leuten zu machtheyl, mit vnwarheytt bedecken, vmd weither übel sterckem zu heiffem, wie am eym und dreissigsten artickel anfaheymt, Item so eym überwundmer mißthetter etc. meldung beschicht.

Eyn vorrede wie man mißthatt peinlich straffen soll

104. Item so jemandt vnserm gemeynem geschribem rechtem mach, durch eyn verhandlung das leben verwürckt hat, soll man mach gutter gewonheytt, oder nach ordnung eynes gutem rechtuerstendigen richters, so gelegenheytt vnd ergernuß der übeithatt ermessen kam, die form vnd weiß der selben tödtung halten vnd vrtheylen. Aber mm fellen darumb (oder derselben gleichem) vnser Keyserlich recht mit setzen oder zulassen, jemandt zum todt zu straffen, haben wir mm diser vnser vnnd des Reichs ordnung auch keynerley todtstraff gesetzt, aber mm etlichen mißthatten, lassen die recht peinlich straff am leib, oder glidern zu, damit dannoch die gestrafftem bei dem leben bleiben. Die selben straff mag man auch erkennen vnd gebrauchen, mach guter gewonheytt eyns jeden lands, oder aber mach ermessung eyns jedem gutem verstendigem richters, als oben vom todtem geschriben steht, W ann vnser Keyserlich recht, etlich peinlich straff setzen, die mach gelegenheytt diser zeit vnd land vmbequem, vmd eyns theyls mach dem buchstaben mit wol müglich zu gebrauchen werem, darzu auch dieselben recht die form vmd maß, eymer jeglichen peinlichen straff mit anzeygen, sonder auch guter gewonheytt oder erkantnuß verstendiger Richter beuelhen, vnd mm der selben wilküre setzen, die straff nach gelegenheytt vnd ergernuß der übeithatt, auß lieb der gerechtigkeit, vnd vmb gemeynes mutz willen zu ordnen vnd zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, mm was sachen (oder der selben gleichen) vnser Keyserlich recht, keynerley peinlicher straff am leben, ehren, leib oder gliedern setzen, oder verhängen, daß Richter vnd vrtheyler darwider auch niemant zum todt oder sumst peinlich straffen. Vmd damit richter vmd vrtheyler die solcher rechtem mit gelert sein, mit erkantnuß solcher straff destowemiger wider die gemelten rechten, oder gute zulessig gewonheytem handeln, so wirt hernach vonn etlichen peinlichen straffen, wann vnnd wie die gedachten recht guter gewonheytt, vnd vernunfft nach geschehen sollen, gesetzt.

Von vnbenanten peinlichen fellen vnnd straffen

105. Item ferner ist zu uermercken, inn war peinlichem feilen oder verklagungem, die peinlichen straff mm disen nachuolgemdem artickeln mit gesetzt oder gmugsam erklet oder verstendig wer, sollen Richter vnd vrtheyler (so es zu schulden kompt) radts pflegen, wie mm solchem zufelligen oder vmuerstendlichem fellen, vnsern Keyserlichen rechtem, vnd diser vnser ordnung am gemessigstem gehandelt vnnd geurtheylt werden soll, vmd alßdann jre erkantnuß darnach thun, W ann mit alle zufellige erkantnuß vmd straff mm diser vnser ordnung gnugsam mögen bedacht und beschriben werden.

Wie Gottßschwerer oder gottßlesterung gestrafft werden sollen

106. Item so eyner Gott zumist, daß gott mit bequem ist, oder mit seinen worten gott, das jm zusteht abschneidet, der almechtigkeytt gottes, sein heylige mutter die jungkfrauw Maria schemdet, sollen durch die amptleut oder Richter von ampts wegen angenommen, eingelegt vmd darumb an leib, leben oder glidern, mach gelegemheytt vmd gestalt der person vnd

lesterung gestrafft werden. Doch so ein solcher lesterer angenommen vmd eingelegt ist, das soll an die oberkeyt mit nottürfftiger vnderichtung aller vmbstende gelangen, die darauff Richter vnnd vrtheyler bescheydt geben, wie solche lesterung den gemeymen vnserm Keyserlichen rechtem gemeß, vnnd sonderlich nach innhalt besonderer artickeln vnser Reichs ordnung gestrafft werden sollen.

Straff derjhenen so eynen gelerten eydt vor Richter vnd gericht meyneydig schwern

107. Item welcher vor Richter oder gericht eym gelertem meymeydt schwert, so der seib eydt zeitlich gut antrifft, das mm des, der also feischlich geschworn hat, nutz kommen, der ist zuuorderst schuldig, wo er das vermag, solch feischlich ab beschworn gut dem verletztem wider zu kerem, soll auch darzu verleumbt vnd aller ehren entsetzt sein, Vmd mach dem imm heyligem Reich eym gemeymen gebrauch ist, solchem falsch schwerem die zwen finger damit sie geschworn haben abzuhawem, die selbigem gemeyme gewomlichem leibstraff wöllem wir auch mit emdern, W o aber eyner durch seinen falschem eyde jemand zu peimlicher straff schwüre, der selbig soll mit der peem, die er feischlich auff eymem andern schwüre gestrafft werden, W er solch falsch schwerer mit wissen, fürsetzlich vmd argklistiglich darzu anrichtet, der leidet gleich peem.

geschworne vrphede brechen

108. Item bricht eymer eyn geschworne vrphede mit sachen vnnd thattem, darumb er vnser Keyserlichem recht vmd diser ordnung mach, zum todt on das mocht gestrafft werden, der selben todtstraff soll volg geschehen. So aber eymer eym vrphede mit sachen darumb er das leben mit verwürckt hat, fürsetzlich vmd freuenlich verbrech, der soll als eym meymeydiger mit abhawung der handt oder finger vmd andern, wie imm mechst obgemeltem artickel berürt, gestrafft werden, Wo man sich aber weither missethatt vor jm besorgen müst, soll es mit jm gehalten werden, als imm hunderten vnd sechs vmd siebentzig artickel hernach dauom geschribem steht anfahend, Item so eymer eym vrphede freuenlich und fürsetzlich verbrochen.

Straff der zauberey

109. Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder machtheyl zufügt, soll man straffen vom lebem zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. W o aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.

Straff schriftlicher vnrechtlicher peinlicher schmehung

110. Item welcher jemandt durch schmachschrift zu latein libel famoß genant, die er außbreitet vnnd sich nach ordnung der recht mit seinem rechten tauff vnd zunamen mit vmderschreibt, vnrechtlicher vnschuldiger weiß laster vnd übel zumist, wo die mit warheyte erfunden würden, daß der geschmecht an seinem leib, leben oder ehren peinlich gestrafft werden möcht, der selbig boßhafftig lesterer soll nach erfindung solcher übelthat als die recht sagen, mit der peen, mm welche er den vnschuldigem geschmechten durch sein böse vnwarhafftige lesterschrift hat bringen wöllem, gestrafft werden, Vmd ob sich auch gleich wol die auffgelegt schmach der zu gemessen that mm der warheit erfünde, soll dennoch der

außruffer solcher schmach nach vermög der recht vnd ermessung des richters gestrafft werden.

Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freiheynt müntzen

111. Item mm dreierley weiß würd die müntz gefeischt, Erstlich wann eyner betrieglicher weiß eyns andern zeychen darauff schlecht, Zum andern wann eyner vnrecht metall darzu setzt, Zum dritten, so eyner der müntz jre rechte schwere geuerlich bemimbt, solche müntzfelscher sollen machuolgemder massen gestrafft werden, Nemlich welche falsch müntz machen, zeichen, oder die selbigem falsch müntz auffwechßlet oder sunst zu sich bringt, vnmd widerumb geuerlich vnd boßhafftigh dem mechestem zu machtheyl wissentlich außgibt, die sollen nach gewonheynt auch satzung der recht mit dem feuer vom leben zum todt gestrafft werden, die jre heuser darzu wissentlich leihen, die selben heuser sollen sie da mit verwürckt haben. W elcher aber der müntz jre rechte schwere, geuerlicher weiß benimbt, oder auch om habende freiheynt müntzte, der soll gefemgklich eingelegt vmd nach radt an leib oder gut, nach gestalt der sachen gestrafft werden, W o aber jrgent eyner eyms andern müntz vmbreget, oder widerumb mm tiegel brecht vmd geringe müntz darauß mecht, der soll am leib oder gut nach gestalt der sachen, gestrafft werden, So aber mit der herrschafft willen vnmd wissen solchs geschehe, so soll die selbig herrschafft sein müntz freiheynt verwürckt vmd verloren haben. Straffderjhenen so falsch siegel, brieff vrbar, renth oder zinßbücher oder register machen

112. Item welche falsch siegel, brieff, instrument, vrbar, renth oder zinßbücher, oder register machen, die sollen an leib oder leben, nach dem die feischung vii oder wenig boßhafftigh vnd schedlich geschicht, nach radt der rechtuerstemdigen, oder sumst als zu ende diser ordnung vermeidet, peinlich gestrafft werden.

Straff der fälscher mit maß, wag vnnd kauffmannschafft

113. Item welcher bößlicher vnnd geuerlicher weiß, maß, wag, gewicht, specerey oder ander kauffmannschafft feischt, vnd die für gerecht gebraucht vnd aüßgibt, der soll zu peinlicher straff angenommen, jm das land verboten, oder an seinem leib als mit rutten außhawem oder dergleichen, nach gelegenheynt vnd gestalt der überfarung, gestrafft werden, vnnd es möcht solcher falsch als offft größlich vnd boßhafftigh geschehen, daß der thätter zum todt gestrafft werden soll, alles nach radt wie zu ende diser vnser ordnung vermeidet.

Straff der jhenen felschlich vnd betrieglich vndermarckung, reynung, mal, oder marcksteyn verrucken

114. Item weicher bößlicher vnd geuerlicher weiß, eym vndermarckung, reynung, mal oder marcksteyn verruckt abhawet, abthut, oder verendert, der soll darumb peinlich am leib nach geuerlicheynt groß gestalt vnmd gelegemheynt der sachen vnd der person, nach radt gestrafft werden.

Straff der procurator so jren partheien zu nachtheyl geuerlicher fürsetzlicher weiß den widertheylen zu gut handeln

115. Item so eym procurator fürsetzlicher geuerlicher weiß seiner parthei, mm burgerlichen oder peinlichem sachen zu machtheyl, vnd dem widertheyi zu gut handelte, vnd solcher übeithat überwunden würd, der soll zuvörderst seinem theyi, mach allem vermögen

seinen schaden so er solcher sachen halb empfecht, widerlegen, vnm̄ darzu mm pranger oder haïßeisen gesteit, mit ruten außgehawen, des lands verbotten, oder sumst nach gelegenheit der mißhandlung mm andere weg gestrafft werden.

Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht

116. Item so eyn mensch mit eymem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, vmd man soll sie der gemeymen gewomheyth mach mit dem fewer vom leben zum todt richten.

Straff der vnkeusch mit nahende gesipten freunden

117. Item so eyner vnkeusch mit seiner stiefftochter, mit seines suns eheweib, oder mit seiner stieffmutter treibt, mm solchem vnd noch nehern sipschafften soll die straff wie daouon mm vnsern vorfarn vnm̄ vmsern Keyserlichem geschriben rechtem gesetzt, gebraucht, vnm̄ derhaib bei den rechtuerstendigen radts gepflegt werden.

Straff der jhenen so eheweiber oder jungkfrauen entführen

118. Item so eyner jemandt sein eheweib oder eyn vnuerleumbte jungkfrauen wider des ehemanns oder des ehelichen vatters willen, eyner vnehrlichen weiß entpfüret, darumb mag der ehemann oder Vatter vnangesehen ob die ehewraue oder jungkfraue jren willen darzu gibt, peinlich klagen, vnd soll der thetter, nach satzung vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen recht darumb gestrafft vnd derhalb bei den rechtuerstendigen radts gebraucht werden.

Straff der nottzucht

119. Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehewrauen, witwenn oder jungkfrauen, mit gewalt vnd wider jren willen, jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übelthetter hat das leben verwürckt, vnd soll auff beklagung der benöttigten inn außführung der mißthat, eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden. So sich aber eyner solchs obgemelts mißhandels freuelicher vnd gewaltiger weiß, gegen eyner vnuerleumbten frauen oder jungkfrauen vnderstünde, vnm̄ sich die frau oder jungkfrau seiner weerte, oder von solcher beschwernuß sunst erreth würd, der selbig übelthetter soll auff beklagung der benöttigten, inn außführung der mißhandlung, nach gelegenheit vnd gestalt der personen vnd vnderstanden missethat gestrafft werden, vnd sollen darinn richter vnm̄ vrtheyler radts gebrauchen wiewor inn andern fellen mer gesetzt ist.

Straff des Ehebruchs

120. Item so eyn ehemann eynen andern vmb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt vnd des überwindet, der selbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage vnser vorfarn, vnd vnser Keyserlichen rechten gestrafft werden.

Item daß es auch gleicherweiß in dem fall, so eyn eheweib jren mann, oder die person, damit der ehebruch volbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll. Straff des übels das inn gestalt zwifacher ehe geschicht

121. Item so eyn ehemann eyn ander weib, oder eyn eheweib eyn andern mann, inn gestalt der heylichen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt, welche übelthat dann auch ein ehe-bruch vnd größer dann das selbig laster ist, vnd wiewol die Keyserlichen recht, auff solch übelthat keyn straff am leben setzen So wollen wir doch welcher solchs lasters betrüglicher weiß, mit wissen vnd willen vrsach gibt vnnd volnbringt, daß die nit weniger dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der jhenen so jre eheweiber oder kinder durch böses genieß willen williglich zu vnkeuschen wercken verkauffen

122. Item so jemandt sein eheweib oder kinder, vmb eynicherley genieß willen, wie der namen hett, williglich zu vnehrlichen, vnkeuschen vnd schendtlichen wercken gebrauchen lest, der ist ehrloß, vnd soll nach vermöge gemeyner rechten gestrafft werden.

Straff der verkuplung vnnd helffen zum ehebruch

123. Nach dem zum dickermal, die vnuerstendigen weibs bild, vnd zuuor die vnschuldigen meydlein, die sunst vnuerleumbt ehrlich person sein, durch etliche böse menschen mann vnd weiber, böser betrüglicher weiß, damit jn jr jungkfwelich oder frewlich ehr entnommen, zu sündtlichen fleyschlichen wercken gezogen werden, die selbigen boßhafftigen kupler vnd küplerin, auch die jhenen so wissentlicher geuerlicher vnd boßhafftiger weiß jre hewser darzu leihen, oder solchs inn jren hewsern zubeschehen gestatten, sollen nach gelegenheydt der verhandlung vnnd radt der rechtuerstendigen, es sei mit verweisung des landts, stellung inn branger, abschneidung der oren, oder außhawung mit rutten, oder andern gestrafft werden.

Straff der verreterey

124. Item welcher mit boßhafftiger verreterey mißhandelt, soll der gewonheydt nach, durch viertheylung zum todt gestrafft werden, Wer es aber eyn weibs bilde, die solt man ertrencken, vnd wo solche verreterey grossen schaden oder ergernuß bringen möcht, als so die eyn landt, statt, seinen eygen herrn, bettgossen, oder nahet gesipten freundt betreffe, so mag, die straff durch schleyffen oder zangenreissen, gemert, vnnd also zu tödtlicher straff geführt werden, Es möcht auch die verreterey also gestalt sein, man möcht eynen solchen mißthetter erstlich köpffen vnd darnach viertheylen, daß richter vnd vrtheyler nach gelegenheydt der thatt ermesen vnd erkennen, vnnd wo sie zweiffeln, rath suchen sollen, Aber die jhenen, durch welcher verkundtschaffung richter oder oberkeyt die übelthetter zu gebührender straff bringen möchten, das mag on verwirckung eynicher straff geschehen.

Straff der brenner

125. Item die boßhafftigen überwunden brenner sollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.

Straff der rauber

126. Item eyn jeder boßhafftiger überwundner rauber, soll nach vermöge vnser vorfarn, vnnd vnserer gemeyner Keyserlichen rechten, mit dem schwerdt oder wie an jedem ort inn disen fellen mit guter gewonheydt herkommen ist, doch am leben gestrafft werden. Straff der jhenen, so auffrur des volcks machen

127. Item so eyner inn eym land, statt, oberkeyt, oder gepiet geuerliche fürsetzliche vnd boßhafftige auffruren des gemeynen volks wider die oberkeyt macht, vnd das also auff jn erfunden würde, der soll nach groß vnd gelegenheytt seiner mißhandlung je zu zeitten mit abschlahung seines haupts gestrafft oder mit ruten gestrichen, vnd auß dem land, gegendt, gericht, statt, flecken oder gepiet, darinnen er die auffruren erweckt, verweist werden, darinn Richter vnd vrtheyler gebürlichs radts, damit niemandts vnrecht geschehe, vnd solch bößlich embörung verhüt, pflegen sollen.

Straff der jhenen so boßlich außtreten

128. Item, nachdem sich vilfeltig begibt daß mutwillige person, die leut wider recht vnd billicheyt betröhen, entweichen vnd außtreten, vnnd sich an end vnd zu solchen leuten thun, da mutwillige beschediger enthalt, hilff, fürsich vnnd beistandt finden, von denen die leut je zu zeitten wider recht vnnd billicheyt mergklich beschedigt werden, auch farhe vnd beschedigung von den selben leichtfertigen personen warten müssen, die auch mermals die leut, durch solche drohe vnnd forcht wider recht vnnd billicheyt tringen, auch an gleich vnd recht sich nit lassen begnügen, derhalb solche für recht landtzwinger gehalten werden sollen. Hierumb wo die selben an verdeckliche end, als obsteht, außtreten, die leut bei zimlichem rechten vnd billich eyt nit bleiben lassen, sonder mit bemeltem außtreten, von dem rechten vnd billicheyt zu bedrohen oder schrecken vnderstehn, die selben wo sie inn gefengknüß kemen, mit dem schwert als landtzwinger vom leben zum todt gericht werden, vnangesehen, ob sie sunst nit anderst mit der that gehandelt hetten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen den jhenen, die sich sunst durch etlich werck mit der thatt zu handeln vnderstehn. Wo aber jemandt auß forcht eyns gewalts, vnd nit der meynung gemeynt vom rechten zu dringen, an vnuerdecklich ende entwich, der hat dardurch diese vorgemelte straff nit verwürckt, vnd ob darinn eynicherley zweifel einfiel, soll vmb weither vnderrichtung an die rechtuerstendigen oder sunst, wie hernach gemelt wirdet gelangen.

Straff der jhenen, so die leut bößlich bevhedet

129. Item welcher jemandt wider recht vnnd billicheyt mutwilliglich bevhedet, den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt, Doch ob eyner seiner vhede halb vonn vnndß oder vnsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubniß hett, oder der, den er also bevhedet, sein, seiner gesipten, freundschaftt oder herrschafft, oder der jren feindt wer, oder sunst zu solcher vhede rechtmessig gedrunge vrsach hett, so soll er auff sein außfürung der selben guten vrsachen, peinlich nit gestrafft werden. Inn solchen fellen vnd zweiffeln soll bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts gebraucht werden.

Hernach volgen etlich böse tödtung, vnd von straff der selben thätter

Erstlich von straff der, die mit gifft oder venen heimlich vergeben

130. Item wer jemandt durch gifft oder venen, an leib oder leben beschedigt, ist es eyn mannßbild, der soll eynem fürgesatzten mörder gleich mit dem rath zum todt gestrafft werden, Thet aber eyn solche mißthat eyn weibßbild, die soll man erdrencken, oder inn andere weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andern, sollen solch boßhafftige mißthetige personen, vor der entlichen todtsstraff geschleyfft oder etliche griff inn jre leib mit glüenden zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach

ermessung der person vnd tödtung, wie vom mordt deß halb gesetzt ist. Straff der weiber so jre kinder tödten

131. Item welches weib jre kind, das leben vnd glidmaß empfangen hett, heymlicher boßhafftiger williger weiß ertödtet, die werden gewonlich lebendig begraben vnnnd gepfelt, Aber darinnen verzweiffelung zuerhütten, mögen die selben übelthätterinn inn welchem gericht die bequemlicheyt des wassers darzu vorhanden ist, ertrenckt werden. Wo aber solche übel oft geschehe, wollen wir die gemelten gewonheit des vergrabens vnnnd pfelens, vmb mer forcht willen, solcher boßhafftigen weiber auch zulassen, oder aber das vor dem erdrencken die übelthätterin mit glüenden zangen gerissen werde, alles nach radt der rechtuerstendigen.

So aber eyn weibßbild, als obsteht eyn lebendig glidmessig kindlein, das nachmals todt erfunden, heymlich geborn vnnnd verborgen hett, vnnnd so die selbig erkundigte mutter deßhalb bespracht würd, entschuldigungs weiß fürgeben, als dergleichen je zu zeitten, an vnnß gelangt, wie das kindlein on jr schuldt todt von jr geborn sein solt, wolt sie dann solch jr vnschuld durch redlich gut vrsachen, vnd vmbstende durch kundtschafft außfürn, damit soll es gehalten vnd gehandelt werden, wie am vier vnd sibentzigsten artickel anfehnd, Item so eyn beklagter kundtschafft etc. funden wirt, auch deßhalb zu weither suchung, antzeygung geschicht, wann on obbestimpte gnugsame beweisung ist der angeregten vermeynten entschuldigung nit zu glauben, sunst möcht sich eyn jede thätterin mit eynem solchen gedichten fürgeben ledigen. Doch so eyn weibßbild eyn lebendig glidtmessig kindlein also heymlich tregt, auch mit willen alleyn, vnd on hilff anderer weiber gebürt, welche on hilfliche geburt, mit tödtlicher verdecklicheyt geschehen muß, So ist deßhalb keyn glaublichere vrsach, dann daß die selbig mutter durch boßhafftigen fürsatz vermeynt, mit tödtung des vnschuldigen kindtleins daran sie vor inn oder nach der geburt schuldig wirt, jre geübte leichtuertigkeit verborgen zuhalten. Darumb wann eyn solche mörderin uff gedachter jrer angemasten vnbeweisten freuenlichen entschuldigung bestehn bleiben wolt, so soll man sie auff obgemelte gnugsame antzeygung bestimpts vnchristlichen vnnnd vnmenschlichen erfunden üfels vnd mordts halber, mit peinlicher ernstlicher frag zu bekantnuß der warheynt zwingen, Auch auff bekantnuß des selben mordts zu entlicher todtstraff, als obsteht vrtheylen. Doch wo eyns solchen weibs schuld oder vnschuld halb gezweiffelt würd, so sollen die Richter vnd vrtheyler mit antzeygung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen oder sunst wie hernach gemelt wirdet, radts pflagen.

Straff der weiber so jre kinder vmb das sie der abkommen, innferlicheyt von jnen legen, die also gefunden vnd ernert werden

132. Item so eyn weib jre kind, vmb das sie des abkumm von jr legt, vnd das kind wirt funden vnd ernert die selbig mutter soll, wo sie des überwunden vnd bedretten wirt, nach gelegenheynt der sach vnnnd radt der verstendigen gestrafft werden, Stürb aber das kind von solchem hinlegen, so soll man die mutter, nach gelegenheynt des geuerlichen hinlegens am leib oder leben straffen.

Straff der jhenen so schwangern weibßbildern kinder abtreiben

133. Item so jemandt eynem weibßbild durch bezwang, essen oder drincken, eyn lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht, so solch übel fürsetzlicher vnd boßhafftiger weiß beschicht, soll der mann mit dem schwert, als eyn todtschläger, vnnnd die fraw so sie es auch an jr selbst thette, ertrenckt oder sunst zum todt gestrafft werden. So aber eyn kind, das noch nit lebendig wer, von eynem weibßbild getriben würde, sollen die

vrtheyler der straff halber bei den rechtuerstendigen oder sunst wie zu end diser ordnung gemelt, radts pflegen.

Straff so eyn artzt durch sein artzenei tödtet

134. Item so eyn artzt auß vnfleiß oder vnkunst, vnnd doch vnfürsetzlich jemandt mit seiner artzenei tödtet, erfündt sich dann durch die gelerten vnd verstendigen der artzenei, daß er die artzenei leichtfertiglich vnd verwegentlich mißbraucht, oder sich vngegründter vnzulessiger artzenei, die jm nit gezimbt hat vnderstanden, vnd damit eynem zum todt vrsach geben, der soll nach gestalt vnd gelegenheytt der sachen vnd nach radt der verstendigen, gestrafft werden, vnnd inn disem fall allermeyst achtung gehabt werden, auff leichtuertige leut, die sich ärtzenei vnderstehn, vnd der mit keynem grundt gelernet haben. Hett aber eyn artzt solch tödtung williglich gethan, so wer er als eyn fürsetzlicher mörder zu straffen.

Straff eygner tödtung

135. Item wann jemandt beklagt vnd inn recht erfordert oder bracht würde, von sachen wegen, so er der überwunden sein leib vnd gut verwürckt hett, vnd auß forcht solcher verschuldter straff sich selbst ertödt, des erben sollen inn disem fall seins guts nit vehig oder empfanglich, sonder solch erb vnd gütter der oberkeytt der die peinlichen straff, buß, vnd fell zustehn, heymgefallen sein. Wo sich aber eyn person ausserhalb obgemelter offenbaren vrsachen auch inn fellen da er sein leib alleyn verwürckt, oder sunst auß krankheyten des leibs melancolei, gebrechlicheytt jrer sinn oder ander dergleichen blödigkeyten selbst tödtet, der selben erben sollen deßhalb an jrer erbschafft nit verhindert werden, vnnd darwider keyn alter gebrauch, gewonheytt oder satzung statt haben, sonder hiemit reuocirt, cassirt und abgethan sein, vnd inn disem vnd andern dergleichen fellen, vnser Keyserlich geschriben recht gehalten werden.

So eyner eyn schedlich thier hett das jemandt entleibt

136. Item hat eyner eyn thier, das sich dermassen erzeygt, oder sunst, der art vnd eygenschafft ist, dardurch zu besorgen ist, daß es den leuten an leib oder leben schaden thun möcht, soll der herr des selben thiers solch thier von jm thun, dann wo solch thier jemandt schaden thett oder entleibt, Soll der herr des thiers darumb nach gelegenheytt vnd gestalt der sachen vnd radt der rechtuerstendigen, oder an enden als hernach vermeldet gestrafft werden. Vnd souil destermer so er zuuor von dem Richter oder ander oberkeytt des zuuor vermandt oder gewarnet würd.

Straff der mörder vnd todtschleger die keyn gnugsam entschuldigung haben mögen

137. Item eyn jeder mörder oder todtschläger wo er deßhalb nit rechtmessig entschuldigung außfüren kan, hat das leben verwürckt. Aber nach gewonheytt etlicher gegent, werden die fürsetzlichen mörder vnd die todtschleger eynander gleich mit dem radt gericht, darinnen soll vnderscheydt gehalten werden, Vnd also daß der gewonheytt nach, ein fürsetzlicher mutwilliger mörder mit dem rade, vnnd eynander der eyn todtschlag, oder auß gecheytt vnd zorn gethan, vnd sunst auch gemelte entschuldigung nit hat, mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden sollen, Vnd man mag inn fürgesetztem mordt, so der an hohen trefflichen personen des thetters eygen herrn, zwischen eheleuten oder nahend

gesipten freunden geschicht, durch etlich leibstraff als mit zangen reissenn oder außschleyffung vor der entlichen tödtung vmb grösser forcht willen die straff meren.

Von vnlaugbarn todtschlegen die auß solchen vrsachen geschehen, so entschuldigung der straff auff inen tragen

138. Item es geschehen je zu zeitten entleibung, vnd werden doch die jhenen, so solch entleibung thun, auß guten vrsachen als etlich alleyn von peinlicher vnd burgerlicher straff entschuldigt. Vnd damit sich aber Richter vnd vrtheyler an den peinlichen gericht, die der recht nit gelernt haben, in solchen fellen dester rechtmessiger zu halten wissen, vnd durch vnwissenhey die leut nit beschweren oder verkürtzen, So ist von gemelten entschuldigten entleibungen geschriben vnd gesatz, wie hernach volgt.

Erstlich von rechter notweer, wie die entschuldigt

139. Item welcher eyn rechte notweer, zu rettung seines leibs vnd lebens thut, vnnd den jhenen, der jn also benöttigt inn solcher notweer entleibt, der ist darum niemants nit schuldig.

Was eyn recht notweer ist

140. Item so eyner mit eynem tödtlichen waffen oder weer überlaufft, anficht oder schlecht, vnd der benöttigt kan füglich an ferlichkeyt oder verletzung, seines leibs, lebens, ehr und guten leumuts nicht entweichen, der mag sein leib vnnd leben on alle straff durch eyn rechte gegenweer retten, Vnd so er also den benöttiger entleibt, er ist darumb nichts schuldig, ist auch mit seiner gegenweer, biß er geschlagen wirdt zu warten nit schuldig, vnangesehen ob es geschriben rechten vnnd gewonheyten entgegen wer.

Das die notweer bewisen soll werden

141. Item welcher sich aber nach erfindung der thatt eyner gethaner notweer berümbt oder gebrauchen will, vnd der ankläger der nit gestendig ist, so legt das recht dem thetter auf, solche berümbte notweer, obgemelter massen, zu recht gnug zu beweisen, beweist er die nicht, er wirt schuldig gehalten.

Wann vnd wie inn sachen der notweer die weisung auff den anklager kompt

142. Item so der anklager der ersten tödtlichen anfechtung oder benöttigung darauff, als obsteht, die notweer gegründet, bekentlich ist, oder bestendig nit verleugnen kan, vnd dagegen sagt, daß der todtschläger darumb keyn rechte entschuldigte notweer gethan haben soll, wann der entleibt het fürgewendter bekentlicher anfechtigung oder benöttigung, rechtmessig vrsach gehabt, als geschehen möcht, So eyner eynen vnkeuscher werk halben bei seinem ehelichen weib, tochter oder an andern bösen strefflichen übelthatten fünde, vnnd darumb gegen dem selben übelthätter tödtlich handlung zwang oder gefengknuß wie die recht zulassen, fürnem, oder dem entleibten hett gebürt den verklagten todtschläger, von ampts wegen zu faben, vond die notturfft erfordert jn mit waffen solcher gefengknuß halb zu bedrohen, zwingen vnd nöttigen, daß er also inn recht zulessiger weiß gethon hett, oder so der kläger inn disem fall eyn solche meynung fürgeb, daß der angezogen todtschleger darum keyn recht notweer gethan het, wann er des entleibten, als er jn erschlagen hett, gantz

mechtig vnnnd von der benötigung erledigt gewest, oder meldet daß der entleibt, nach gethaner ersten benötigung gewichen, dem der todtschläger auß freihem willen vnd vngenötter ding nachgeuolgt, vnd jn allererst ion der nachuolg erschlagen het, Mer, so fürgewendt wird, der todtschläger wer dem benötigen wol füglicher weiß vnd on ferlicheyt seins leibs, lebens, ehren vnd guten leumuts halben entwichen, darumb die entleibung durch den verklagten todtschläger nit auß eyner rechten entschuldigten notweer, sonder bößlich geschehen wer, vnd darumb peinlich gestrafft werden solt etc. Sollich obgemelt vnd ander dergleichen fürgeben, soll der ankläger, wo er des geniessen will, gegen erfindung, daß der todtschläger durch den entleibten, erstlich als vor steht benötigt worden ist, beweisen, vnd so er eyne derselben obgemelten oder ander dergleichen, rechtmessigen verursachung gegen der ersten vnlaugbar anfechtung oder benötigung gnugsam beweist, so kan sich solcher todtschläger keyner rechten oder gantzlichen entschuldigten notweer behelffen, vnangesehen, ob außgefürt oder bestanden würd, daß jn der entleibt (als vor von der notweer geschriben steht) erstlich mit eyner tödtlichen weer angefochten vnd benötigt hat, So aber der kläger der ersten erfunden benötigung halb, keyn solche rechtmessige verursachung bewieß, sonder den verklagt todtschläger seiner berümbten notweer halb außfündig macht, daß er von dem entleibten mit eyner töddichen weer, als vor von rechter notweer gesatz ist, erstlich angefochten worden wer, So ist die notweer durch den verklagten todtschläger außgefürt, vnd soll doch gemelte kundtschafft beyder theyl mit eynander zugelassen vnd gestelt werden. Nemlich ist hierinn zu mercken, so eyner der ersten benötigung halb redlich vrsach zur notweer gehabt, vnd doch inn der that nit alle vmbstende, die zu eyner gantzen entschuldigten notweer gehören, gehalten hett, ist not gar eben zu ermessen, wie vil oder wenig der thätter zur thatt vrsach gehabt hab, vnnnd daß fürther die straff an leib leben oder aber zu buß vnd besserung erkant werd, alles nach sonderlicher radtgebung der rechtuerstendigen, als hernach gemelt wirdet wann dise fell gar subtil vnderscheyd haben, darnach hierinn anderst vnd anderst, schwerlicher oder linder geurtheylt werden soll, welche vnderscheyd, dem gemeynen mann verstentlich nit zu erkleren seind.

Von entleibung das niemants anders gesehen hat, vnd eyn notweer fürgewendt würde

143. Item so eyner jemandt entleibt, das niemandt gesehen hat, vnd will sich eyner notweer gebrauchen, der jm die kläger nit gestehn, in solchen fellen ist anzusehen, der gut vnnnd böß standt jeder person, die statt da der todtschlag geschehen ist, was auch jeder für wunden vnd weer gehabt, vnnnd wie sich jeder theyl inn dergleichen fellen, vor vnd nach der that gehalten hab, welcher theyl auch auß vorgeenden geschichten mer glaubens, vrsach, bewegung, vortheyls oder nutz haben mög, den andern an dem ort als die that geschehen ist, zu erschlagen oder zu benötigen, Darauß kan eyn gutter verstendiger richter ermessigen, ob der fürgewendten notweer zu glauben sei, vnd wo die vermutung der notweer wider die bekentlichen that statt haben soll, so muß dieselbig vermutung gar gut starck bestendig vrsach haben, aber der thätter mocht wider den entleibten souil böser, vnd sein selbs halb souil guter starcker vermutung darbringen, jm wer der notweer zu glauben. Solche vrsach alle zu erklern, kan durch dise ordnung nit wol grüntlich vnd jedermann verstentlich beschehen, Aber nemlich ist zu mercken daß inn disem fall, aller obgemelten vermutung halb, die beweisung dem thätter auffgelegt werden soll, Doch vnabgeschnitten dem kläger der weisung, die er darwider fürbringen wolt, vnd wo diser fall vorgemelter massen redlich zweiffel hat, so ist not inn der vrtheyl der verstendigen radt mit fürlegung aller vmbstende stattlich zu gebrauchen, W ann sich diser fall, mit gar vil zweiffels vnd vnderschied für vnd wider die berümbten notweer begeben mag, die vor der geschicht nit all zu bedencken oder zusetzen sein.

Von berümbter notweer gegen eynem weibßbilde

144. Item ob eyner eyn weib erschlüge, vnd sich eyner notweer berümbt, inn eynem solchen fall ist außzuführen vnnnd anzusehen die gelegenheyt des weibs vnd manns, auch jrer beyder gehabten weer vnd thatt, vnd darinn nach radt der rechtuerstendigen wie hernach steht, zu vrtheylen, dann wiewol nit leichtlich eyn weib eynem mann zu eyner entschuldigten notweer vrsachen mag, So wer doch möglich daß eyn grawsam weib eynen weychen mann, zu eyner notweer tringen mocht, vnd sonderlich so sie sörgliche vnd er schlechtere weer hett.

So eyner inn rechter notweer eynen vnschuldigen wider seinen, des thätters willen entleibt

145. Item so eyner inn eyner rechten bewisen notweer wider seinen willen eynen vnschuldigen mit stichen, streychen, würfften oder schiessen, so er den nöttiger meynt, treff vnd entleibt het, der ist auch von peinlicher straff entschuldigt.

Von vngeuerlicher entleibung die wider eynes thätters willen geschicht ausserhalb eyner notweer

146. Item so eyner eyn zimlich vnuerbotten werck an eynem end oder ort da solch werck zu üben, zimlich ist thut, vnd dardurch von vngeschichten gantz vngeuerlicher weiß, wider des thätters willen jemandt entleibt, der selbig würd inn vil weg, die nit möglich zu benennen sein entschuldigt, Vnnnd damit diser fall dester leichter verstanden, setzen wir dise gleichnuß. Eyn balbirer schiert eynem den bart inn seiner stuben, als gewonlich zu schern ist, vnd würd durch eynen also gestossen oder geworffen, daß er dem so er schiert, die gurgel wider seinen willen abschneidet, Eyn ander gleichnuß, so eyn schütz inn eyner gewonlichen zilstatt steht, oder sitzt, vnd zu dem gewonlichen blatt scheust, vnd es laufft im eyner vnder den schuß, oder jm lest vngeuerlicher weiß vnnnd wider sein willen sein büchs oder armbrust, ehe vnd er recht anschlecht vnd abkompt, vnnnd scheust also jemandt zu todt, dise beyde seind entschuldigt. Vnderstünd sich aber der balbirer an der gassen oder sunst an eyner vngeuonlichen statt jemandts zu schern, oder der schütz an eyner dergleichen vngeuonlichen statt, da man sich versehen mocht daß leut wanderten, zu schiessen, oder hielt sich der schütz inn der zilstatt vnfürsichtiger weiß, vnnnd würde also von dem balbirer, oder dem schützen, als obsteht, jemandt entleibt, der thätter keyner würd gnug entschultigt, Aber dannocht ist mer barmhertzigkeit bei solchen entleibungen, die vngeuerlich auß geylheyte oder vnfürsichtigkeyte, doch wider des thätters willen geschehen, zuhaben, dann was arglistig und mit Willen geschicht, Vnd wo solche entleibung geschehen, sollen die vrtheiler bei den verstendigen so es vor jn zu schulden kompt, der straff halb radts pflegen. Auß disen obangezeygten gleichnussen, mag inn andern vnbenanten fellen eyn verstendiger wol mercken vnnnd erkennen, was eyn vngeuerliche entleibung ist, vnd wie die entschuldigung auff jr tregt. Vnnnd nach dem dise fell offt zu schulden kommen, vnd durch die vnuerstendigen darinnen etwo gar vngleich gericht wirdet, ist die angezeygt kurtz erklerung vnd warnung derhalb auß guten vrsachen geschehen, damit der gemeyn mann etwas verstandts der rechten darauß nem, Jedoch haben dise fell zu zeitten gar subtil vnderschiedt, die dem gemeynen mann, so an den peinlichen gerichtten sitzen verstendig oder begrifflich nit zu machen sein, hierumb sollen die vrtheyler inn disen obgemelten fellen allen (wann es zu schulden kompt) angezeygter erklerung halb, der vorgemelter verstendiger leut radt nit verachten, sonder gebrauchen.

So eyner geschlagen wirdt vnd stirbt, vnd man zweiffelt ob er an der wunden gestorben sei

147. Item so eyner geschlagen wirt, vnnnd über etlich zeit darnach stürb, also das zweiffelich wer, ob er der geklagten streych halb gestorben wer oder nit, in solchen fellen mögen beyde theyl (wie von weisung gesatz ist,) kundtschafft zur sach dienstlich stellen, vnd sollen doch sonderlich die wundtärtzt der sach verstendig vnnnd andere personen, die da wissen, wie sich der gestorben nach dem schlagen vnd rumor gehalten hab, zu zeugen gebraucht werden, mit anzeygung wie lang der gestorben nach den streychen gelebt hab, vnd inn solchen vrtheylen, die vrtheyler bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen.

Straff der jhenen, so eynander inn morden schlahen vnnnd rumoren fürsetzlich oder vnfürsetzlich beistandt thun

148. Item so etlich personen mit fürgesetztem vnd vereynigtem willen vnd mut jemandt bößlich zu ermorden einander hilff vnd beistandt thun, die selben thätter alle haben das leben verwirckt. So aber etlich person vngeschichts in einem schlagen oder gefecht, beyeinander weren, eynander helffen, vnnnd jemandt also on gnugsam vrsach erschlagen würde, So man dann den rechten thätter weiß, von des hand die entleibung geschehen ist, der soll als eyn todtschleger mit dem schwert zum todt gestrafft werden. W er aber der entleibt, durch mer dann eynen die man wüst geuerlicher weiß tödtlich geschlagen, geworffen oder gewundt worden, vnnnd man kündt nit beweißlich machen, von welcher sonderlichen handt vnd thatt er gestorben wer, So sein die selben, so die verletzung wie obsteht gethan haben, alle als todtschläger vorgemelter massen, zum todt zu straffen. Aber der ander beistender, helffer und vrsacher straff halber, von welchs handt obbestimter massen der entleibt nit tödtlich verletzt worden ist, auch so eyner inn eyner auffrur oder schlagen entleibt würd, vnd man mocht keinen wissen dauon er als vorsteht verletzt worden wer, Sollen die vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie hernach gemelt wirdet, radts pflegen, mit eröffnung aller vmbstende vnd gelegenheytt solcher sachen, sovil sie erfahren künden, wann inn solchen fellen nach ermessigung mancherley vmstende, daß nit alles zu schreiben vnderschiedlich zu vrtheylen ist.

Von besichtigung eynes entleibten vor der begrebnuß

149. Vnnnd damit dann inn obgemelten fellen gebürlich ermessung und erkantnuß solcher vnderschiedlichen verwundung halb, nach der begrebnuß des entleibten dester minder mangel sei, soll der Richter, sampt zweyen schöffen dem gerichtschreiber vnd eynem oder mer wundtärtzen (so man die gehalten vnd solchs geschehen kan) die dann zuuor darzu beeydigt werden sollen, den selben todten körper vor der begrebnuß mit fleiß besichtigen, vnd alle seine empfangene wunden, schleg, vnd würff, wie der jedes funden vnd ermessen würde, mit fleiß mercken vnd verzeychen lassen.

Hernach werden etliche entleibung inn gemeyn berürt, die auch entschuldigung auff jnn tragen mögen, so darinn ordenlicher weiß gehandelt wirdt

150. Item es sein sunst andere mer entleibung die etwo auß vnstrefflichen vrsachen beschehen, so dieselben vrsachen recht vnd ordenlich gebraucht werden, als da eyner jemandt vmb vnkeuscher werck willen, die er mit seinem eheweib oder tochter übet,

erschlecht, wie vor inn dem hundertsten vnnnd eyn vnd zwentzigsten artickel des ehebruchs anfehnd, Item so eyn ehemann eynem andern etc. gesetzt ist.

Item so eyner zur rettung eynes andern leib, leben oder gut jemandt erschlecht, Item so leut tödten, die jr sinn nit haben.

Met so eynem jemandt von ampts wegen zufahen gebürt, der vnzimlichen freuenlichen vnd sörglichen widerstand thut, vnd der selbig widersessig darob entleibt würde.

Item so jemandt eynen bei nechtlicher weil geuerlicher weiß inn seinem hauß findet vnnnd erschlecht, oder so eyner eyn thier hat, das jemandt tödtet, vnd er dergleichen bößheyt davor von dem thier nit gesehen oder gehört hat, wie hievor inn dem hundertsten vnnnd sechs vnd dreissigsten artickel anfehnd. Item hat eyner eyn thier dauon gesetzt ist, die nechst obgемelte fell alle haben gar vil vnderscheyd, wann die entschuldigung oder keyn entschuldigung auff jhnen tragen, das alles zu lang zuschreiben vnd zu erklern wer, vnnnd dem gemeynen mann auch irrig vnnnd ergerlich sein möcht, wo solchs alles in diser ordnung solt begriffen werden. Hierumb so diser sach eyne für den Richter vnnnd vrtheyler kompt, sollen sie bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnnnd orten wie zu end diser vnser ordnung angezeygt radts gebrauchen, vnd jn nicht eygen vnuernünfftige regel vnd gewonheytt darinn zu sprechen machen, die dem rechten widerwertig sein, als je zu zeitten an den peinlichen gerichtten bißher beschehen, daß die vrtheyler der vnderschied jeder sach nit hören vnnnd bewegen, das ist ein grosse thorheyt, vnd volgt darauß daß sie sich zu vil maln irren, thun den leutten vnrecht, vnnnd werden an jrem blut schuldig, so geschicht auch vil daß Richter vnd vrtheyler die mißthätter begünstigen, vnnnd jre handlung darauff richten, wie sie jn das recht zu gut verlengen, vnd wissentlich übelthätter dardurch ledig machen wöllen, vermeynen vielleicht etlich eynfeltig leut, sie thun wol daran, daß sie den selben leutten jr leben retten. Sie sollen wissen, daß sie sich schwerlich darmit verschulden, vnnnd sein den anklägern derhalber vor gott vnd der welt widerkerung schuldig, wann eyn jeder richter vnd vrtheyler ist bei seinem eydt vnd seiner seel seligkeytt schuldig, nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zu richten, Vnd wo eyn sach über sein verstentnuß ist, bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnd orten wie hernach zu end diser vnser ordnung gemeldet wirdet, radts pflegen, wann zu grossen sachen als zwischen dem gemeynen nutz vnd der menschen blut zu richten grosser ernstlicher fleiß, gehört vnnnd angekeret werden soll.

Wie die vrsachen, so zu entschuldigung bekentlicher thatt fürgewendt, außgefürt werden sollen

151. Item so jemandt eyner thatt bekentlich ist, vnd derhalben vrsachen antzeygt, die solch thatt vor peinlicher straff entschuldigen möchten, als vor bei jeder geordenter peinlichen straff wie vnd wann die entschuldigt wirdt, gesetzt ist, so soll der richter den thätter fragen, ob er solch seine fürgebene entschuldigung gnugsam beweisen könn. So er dann das, durch sich fürderlich zu thun vrpüttig ist, so soll er, wes sie für entschuldigung solcher thatt halb weisen wolten, durch rechtuerstendig leut oder durch den gerichtßschreiber inn gegenwertigkeytt des richters auffzeychen lassen. So dann der richter mit gehabtem radt der rechtuerstendigen die selben weisung artickel dafür erkent, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten vrsachen, die beklagten vnd bekantten thatt von peinlicher straff entschuldigen, So soll der thetter auff jr ansuchen mit solchen erbotten weisung, auch wes der ankläger dienstlichs darwieder weisen wolt, zugelassen, auch durch dieselben oberkeytt deßhalb kundtschafft verhörer vnd anders verordnet gehalten vnd gehandelt werden, wie vor imm zwen vnnnd sechtzigsten artickel anfehnd, Item wo der beklagt etc. vnd etlichen artickeln darnach von form vnd maß der weisung gesetzt ist, sampt

etlichen hernachfolgenden articeln, so es zu schulden kompt angesehen vnd darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll radts wie hernach gemelt wirdet, gepflegt werden.

So des thätters gegebne weisung articeln nit beschliessen

152. Item so aber die obgemelten weisung articeln, durch den Richter mit gehabten radt der verstendigen, dafür erkant würden, ob gleich solche erbotne weisung geschehen, daß die dennoch nit dienstlich zu des thätters entschuldigung wer, so soll die weisung nit zugelassen, sonder aberkant, vnd als dann durch den richter vnd gericht, da der thätter innen leg, mit fürderlichem rechten weither gehandelt werden, wie sich gegen eynem solchem bekantlichen offenbaren thätter gebürt.

Vber wen die atzung inn obgemelter außführung gehn soll

153. Item wo aber eyner jemandt entleibt hett deßhalb inn gefengknuß kem, auch der entleibung bekentlich wer, vnnd doch der vorgemelten vrsachen eyne oder mer, die jn solcher entleibung halb, gar oder eyns theyls entschuldigten mit kundtschafft, wie daon gesetzt ist, außfüren wollt, So sollen des bedagten freundt dem kläger zuuorderst, vor dem Richter vnnd vier schöffen, nach ermessung der selben nottürlichlich caution, sicherung vnnd bestandt thun, ob sich solche fürgebne entschuldigung des beklagten inn der außführung mit recht nit erfünde, daß dann des beklagten freundt die atzung des beklagten, auch dem kläger kost vnd schäden, nach ermessung des selben gerichts außrichten wollen, darein der selbig kläger, durch die vnderstanden vnerfindtlichen außführung der berümbten entschuldigung bracht würde, damit gedenccken wir zu fürkommen, daß der kläger durch berürte vnwarhafftige vnd betrügliche außzüg nit zu schaden bracht werde. Vnd sollen inn disem fall, der berürten messigung die selben schöffen vnnd vrtheyl sprecher bei den rechtuerstendigen, vnd an enden vnnd orten, wie hernach gemelt wirdet, auch radts pflegen.

Von grosser armut des der sich obgemelter massen außfüren wolt

154. Item wer aber der beklagt so gantz arm, auch nit freundt hett, die jetzgemelte caution sicherung vnd bestandt zu thun vermöcht, vnd doch zweifflich wer, ob er seiner beschuldigten entleibung halb redlich entschuldigung hett, soll sich der Richter, nach gestalt der sachen, mit allem fleiß souil er kan, erkundigen, vnd der oberkeyt solchs alles schreiben vnd bescheydts deßhalb erwarten, also daß solche erkundigung inn dem fall ampts halb auff des gerichts oder des selben oberkeyt darlegen vnd kosten beschehe.

So eyner inn der mordtacht wer, inn gefengknuß kem vnd sein vnschuld außfüren wolt

155. Item so eyner inn gefengknuß kem, der daruor inn die mordt acht erkant wer, wie an etlichen Orten gewonhey, vnd inn der gefengknuß sein entschuldigung, wie inn den vorgemelten articeln von den entschuldigungen gesatzt ist, auß zufüren sich erbüte, der soll vnangesehen, daß er hieuer inn die mordt acht erkant wer, mit bestimmpter außführung zugelassen werden.

Von außführung beschuldigter peinlichen übelthat ehe der beklagt inn gefengknuß kompt

156. Item so sich eyner ehe er inn gefengknuß kompt, eyner peinlichen übelthatt, mit recht außfüren will, das soll er thun an ordenlichen peinlichen gerichtten wie inn disen fellen jedes Orts recht vnnd herkommen ist, vnd soll in disen außfürungen beyden theylen rechtmessige verkündung geschehen, auch beydertheyl nottürfftig fürbringen, vrkhundt vnd kundtschafft, wie sich inn recht gebürt zugelassen, vnd nit (wie inn etlichen orten mißbraucht) abgeschnitten werden, vnd soll der selbig zum rechten, für vnrechter gewalt vnd nit weither vergleyt werden.

Hernach volgen etlich artickel vom diebstall

Zum ersten vom allerschlechtesten heymlichen diebstall

157. Item so eyner erstlich gestolen hat vnder fünff gülden werth, vnd der dieb mit solchem diebstall ehe er damit inn sein gewarsam kompt, nit beschrien, berüchtigt oder betretten würd, auch zum diebstall nit gestigen oder gebrochen hat, vnnd der diebstall vnder fünff gülden werth, ist eyn heymlicher vnd geringer diebstall, vnd wann solcher diebstall nochmals erfarn wirdet, vnnd der dieb mit oder on diebstall einkompt, so soll in der Richter darzu halten, so es anders der dieb vermag, dem beschedigten den diebstall mit der zwispil zu bezalen. Wo aber der dieb kein solche geltbuß vermag, soll er mit dem kercker darinn er etlich zeitlang ligen, gestrafft werden. Vnd so der dieb nit mer vermag oder zu wegen bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem beschedigten den diebstall widergeben, oder nach eynfach werth bezalen oder vergleichen, vnnd soll der beschedigt mit der selben eynfachen vergleichung des diebstals (aber mit der übermaß nit) der oberkeyt geltbuß vorgehn. Doch soll der dieb jm außlassen sein atzung, so er inn der gefengknuß gemacht hat, auch zu bezalen schuldig sein, vnd den bütteln (ob er es hat) jren gewonlichen gebüre für jr müh vnd fleiß entrichten, vnd zu dem allen, nach der besten form, vmb enthaltung willen des gemeynen frides, ewige vrhede thun.

Vom ersten offentlichen diebstall, damit der dieb beschrihen wirt ist schwerer

158. Item so aber der dieb mit gemeltem ersten diebstall, der vnder fünff gülden werth ist, ehe vnnd er an sein gewarsam kompt betretten würd, oder eyn geschrey oder nachtheyl machte, vnnd doch zum diebstall nit gebrochen oder gestiegen hat, ist eyn offner diebstall, vnnd beschwerdt jn die gemelt auffrur und berüchtigung die that also, daß der dieb inn branger gestelt, mit ruten außgehawen vnd das land verbotten, vnd vor allen dingen dem beschedigten der diebstal oder der werth dafür, so es inn des diebs vermögen ist, widerumb werden, Vnd soll zu dem allem inn der besten form ewige vrhede thun. Wer aber der dieb eyn solche ansehnliche person, dabei sich besserung zuuerhoffen mag jn der richter (jedoch on der oberkeyt zulassen vnd verwilligung nit) burgerlich vnnd also straffen, daß er dem beschedigten den diebstal vierfeltig bezalen, vnd sunst allenthalben gehalten werden soll, als oben inn nechstem artikkel von heymlichem diebstall gesetzt ist.

Von ersten geuerlichen diebstalen durch einsteigen oder brechen, ist noch schwerer

159. Item so aber eyn dieb inn vorgemeltem stelen, jemandts bei tag oder nacht, inn sein behausung oder behaltung bricht oder steigt, oder mit waffen, damit er jemandt der jm

widerstandt thun wolt, verletzen möcht, zum stelen eingeht, solchs sei der erst oder mer diebstall, auch der diebstall groß oder kleyn, darob oder darnach berüchtigt oder betretten, so ist doch der diebstall darzu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wirdt, eyn geflißner geuerlicher diebstall. So ist in dem diebstall, der mit waffen geschicht, eyner vergewaltigung vnd verletzung zu besorgen. Darumb inn disem fall, der mann mit dem strang, vnnnd das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheyt der personen, vnnnd ermessung des richters inn ander weg, mit außstechung der augen, oder abhawung eyner handt, oder einer andern dergleichen schweren leibstraff gestrafft werden soll.

Von ersten diebstall, fünff gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll man radts pflegen

160. Item so aber der erst diebstall groß, vnd fünff gülden oder darüber werth wer, vnd der vmbstende so den diebstall, wie oben dauon gemelt ist, beschweren, keiner dabei erfunden würd, Aber dannocht angesehen die grösse des diebstals, so hat es merer straff dann ein diebstahl der geringer ist. Vnd inn solchen fellen muß man ansehen den werth des diebstals, auch ob der dieb darob berüchtigt oder betretten sei. Mer soll ermes- sen werden der standt und das wesen der person, so gestolen hat, vnnnd wie schedlich dem beschedigten der diebstall sein mag, vnd die straff darnach, an leib oder leben vrtheylen. Vnd dieweil aber solch ermessung inn rechtuerstendiger leut vernunfft steht, So wöllen wir das inn solchem jetztgemeltem fall, so oft sich der also begibt, die richter vnd vrtheyler bei den rechtuerstendigen vnd an orten vnd enden wie hernach gemelt wirdt, radts pflegen mit entdeckung der berürten vmbstende, vnd nach solchem erfunden radt, jr vrtheyl geben. Wo aber der dieb zu solchem diebstall gestigen oder gebrochen, oder mit waffen als vorsteht, gestolen hett, so hett er damit wie obgemelt, das leben verwirkt.

Vom andern diebstall

161. Item so jemandt zum andern mal, doch ausserhalb einsteigens oder brechens, als obsteht gestolen hett, vnnnd sich solch beyde diebstal, auff gründtliche erfahrung der warheyt, als hieuor, von solcher erfahrung klerlich gesetzt ist, erfunden, Auch die selben zwen diebställ, nit fünff gülden oder darüber werth seind, so beschwert der erst diebstal den andern, darumb mag der selbig dieb inn branger gestellt, vnd das land verboten, oder inn den selben zirck oder ort, darinn er verwirckt hat, ewiglich zu bleiben verstrickt werden, nach gefallen des Richters, auch nach der besten form ewige vrphede thun, vnd mag den dieb inn disem fall nicht fürtragen, ob er mit dem diebstall, als vor vom ersten diebstall gemelt ist, nit beschrien oder betretten würd. Wo aber solche zwen diebstall fünff gülden oder darüber treffen, so soll es mit erfahrung aller vmbstende, auch gebrauchung der rechtuerstendigen, wie hernach geschriben, auch als imm nechsten öbern artickel, steeth, gehalten werden.

Vom stelen zum dritten mal

162. Item wird aber jemandts betretten, der zum dritten mal gestolen hat, vnd solcher dreifachtiger diebstal, mit gutem grundt als vor von erfahrung der warheyt gesetzt ist, erfunden würd, das ist eyn merer verleumbter dieb, vnd auch eynem vergewaltiger gleich geacht, vnd soll darumb, nemlich der mann mit dem strang, vnnnd die fraw mit dem wasser oder sunst inn andere weg, nach jedes landts gebrauch vom leben zum todt gestrafft werden.

Wo mer dann eynerley beschwerung bei dem diebstall gefunden wirdet

163. Item wo bei eynem diebstall mer dann eynerley beschwerung, so inn den vorgesetzten artickeln vnderschiedlich gemelt sein, erfunden würden, ist die straff nach der meynsten beschwerung des diebstals zu erkennen.

Von jungen dieben

164. Item so der dieb oder diebin jrs alter vnder viertzeihen jaren weren, die sollen vmb diebstall, on sonder vrsach, auch nit vom leben zum todt, gericht, sonder der obgmelten leibstraff gemeß, mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der dieb nahent bei vierzeihen jaren alt wer, vnd der diebstall groß oder obbestimpt beschwerlich vmbstende, so geuerlich dabei gefunden würden, also daß die boßheyt das alter erfüllen möcht, So sollen Richter vnd vrtheyler deßhalb auch, (wie hernach gemelt) radts pflegen, wie eyn solcher junger dieb an gut, leib oder leben zustraffen sei.

So eyner etwas heymlich nimpt von gütern, der er eyn nechster erb ist

165. Item so eyner aus leichtuertigkeyt oder vnuerstandt etwas heymlich nem von gütern, der er sunst eyn nechster erb ist, oder so sich dergleichen zwischen mann vnd weib begeb, vnd eyn theyl den andern derhalb anklagen würd, sollen Richter vnd vrtheyler mit entdeckung aller vmbstende bei den rechtuerstendigen, vnd an orten vnd enden wie zu end diser vnser ordnung angezeygt, radts pflegen, auch erfarn, was inn solchen fellen das gemeyn recht sei, vnd sich darnach halten, Doch soll die oberkeyt oder Richter in disen fellen von ampts wegen nit klagen noch straffen.

Stelen inn rechter hungers nott

166. Item so jemandt durch recht hungers not, die er, sein weib oder kinder leiden, etwas von essenden dingen zu stelen geursacht würd, wo dann der selb diebstall tapffer groß vnd kündtlich wer, sollen abermals richter vnd vrtheyler (als obsteht) radts pflegen. Oder aber der selbigen dieb einer vnsträfflich erlassen würd, soll jm doch der kläger vmb die klag, deßhalb gethan nichts schuldig sein.

Von früchten vnd nutzen auff dem feld, wie vnnd wann darmit diebstall gebraucht werde

167. Item wer bei nächtlicher weil jemandt sein frucht oder auff dem feld sein nutzung, wie das alles namen hat, heymlicher vnd geuerlicher weiß nimpt, vnd die hinweg tret oder füret, das ist auch eyn diebstall, vnd wie ander diebstall vorgemelter maß zustraffen, deßgleichen wo eyner bei tag jemandts an berürten seinen früchten, die er heymlich nem vnd hinweg trüg, grossen mercklichen vnd geuerlichen schaden thett, ist auch wie obsteht für eyn diebstall zu straffen. Wo aber jemandt bei tag essendt frucht nem, vnnd damit durch wegtragen, derselben nit grossen geuerlichen schaden thett, der ist nach gelegenheytt der personen vnd der sach, burgerlich zu straffen, wie an dem seroen ende da der schad geschicht, durch gewonheytt oder gesetz herkommen.

Von holtzstelen oder verbotner weiß abhawen

168. Item so jemandt sein gehawen holtz dem andern heymlich hinweg füret, das ist eynem diebstall gleich nach gestalt der sachen zu straffen, Welcher aber inn eyns andern holtz helicher und verbatner weiß häwet, der soll gestrafft werden nach gewonheyt jedes landts oder orts. Doch wo eyner zu vngewonlicher oder verbotner zeit, als bei der nacht oder an feirtägen eynem andern sein holtz, geuerlicher vnd dieblicher weiß abhawet, der ist nach radt herter zu straffen.

Straff der jhenen die fisch stelen

169. Item welcher auß weihern oder beheltnuß fisch stilt, ist auch eyn diebstall gleich zu straffen, So aber eyner auß eynem fliessenden vngefangen wasser fisch fing das eynem andern zu stünd, der ist an seinem leib oder gut nach gelegenheyt vnd gestalt des fischens, der person vnd sachen, nach radt der rechtuerstendigen zu straffen.

Straff der jhenen so mit vertrawter oder hinderlegter habe vngewerlich handeln

170. Item welcher mit eyns andern güttem, die jm inn guttem glauben zu behalten vnd verwaren gegeben sein, williger vnnd geuerlicher weiß, dem glaubiger zu schaden handelt, solch missethatt ist eynem diebstall gleich zu straffen.

Diebstall heyliger oder geweychter ding an geweychten vnd vngeweychten stetten

171. Item stelen von geweychten dingen oder stetten ist schwerer dann ander diebstall, vnd geschicht inn dreyerley weiß, Zum ersten, wann eyner etwas heyligs oder geweychts stielt an geweychten stetten, Zum andern, wann eyner etwas geweychtes an vngeweychten stetten stielt, Zum dritten, wann eyner vngeweychte ding an geweychten stetten stielt.

Von straff obgemelts diebstalls

172. Item so eyner eyn Monstrantzen stielt, da das heylig Sacrament des altars inn ist, soll mit dem feuer vom leben zum todt gestrafft werden. Stel aber eyner sunst gülden oder silbern geweychte gefeß, mit oder on heilthumb, oder aber kelch oder patenen, vmb solch diebstall alle, sie sein geschehen an geweychten oder vngeweychten orten, auch so eyner vmb stelens willen inn eyn geweychte kirchen, Sacrament hauß oder sacristei bricht, oder mit geuerlichen zeugen auffsperrt, diese dieb sein zum todt nach gelegenheyt der sach vnd radt der rechtuerstendigen, zu straffen.

173. Item so eyner eyn stock, darinn man das heylig almusen samlet auffbricht, sperret, oder wie er argklistig darauß stilt, oder solchs mit etlichen wercken zuthun vndersteht, der ist auch an leib oder leben zu straffen, nach radt der rechtuerstendigen.

174. Item so jemandt bei tag von geringen geweychten dingen, ausserhalb der vorgemelten dapffern stück, auß eyner kirchen stele, als wachs, leuchter, altartücher, darzu doch der dieb nit stieg, brech oder mit geuerlichen zeugen auffsperrt, oder so jemandt weltliche gütter, die inn eyn kirchen geflöhet weren, stele, doch so der dieb inn die kirchen oder sacristei nit bricht oder die geuerlich auffsperrt, Vmb dise diebstall alle dauon inn

disem artickel gemelt, ist die straff gegen dem dieb mit allen vmbstenden vnd vnderscheyden, für zu nemen vnd zu halten, wie hieuor von weltlichen diebstalen klerlich gesatz ist, doch soll inn solchen kirchen rauben vnnnd diebstalen weniger barmhertzigkeyt beweist werden, dann inn weltlichen diebstalen.

175. Item es sollen auch die diebstall, so an geweychten dingen vnd stetten begangen, die hungers nott, auch jugent vnd thorheyt der personen, wo der eyns mit grundt angezeygt würde, auch angesehen, vnd wie von weltlichen diebstalen deßhalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

Von straff oder versorgung der personen von den man auß ertzeygten vrsachen, übels und missethatt warten muß

176. Item so eyner eyn vrphed freuenlich oder fürsetzlich verbrochen, sachen halben, darumb er das leben nit verwirckt hat, Item ob eyner über vorgeübte nachgelassene vnd gerichte missethatt mit worten oder schrifften andern dergleichen übels zuthun, doch sunst on weitther beschwerlich vmbstende trohet, Vnnnd aber darmit nit souil gethan hett, daß jm darumb das leben (wie hernach imm hundersten vnd acht vnd sibentzigsten artickel anfehnd, Item so sich jemandt eyner mißthatt etc. von vnderstanden missethatten geschriben steht) genommen werden möcht, vnd auß jetztgemelten oder andern gnugsamen vrsachen, eyner person nit zu vertrauen oder zu glauben wer, daß sie die leut gewaltsamer thätlicher beschedigung vnd übels verträge, vnd bei recht vnd billicheynt bleiben ließ, vnd sich solchs zu recht gnug erfünde, vnnnd dann die selbig person, deßhalb keyn notturfft caution, gewißheynt oder sicherheynt machen kündt, solchen künfftigen vnrechtlichen schaden vnd übel zu fürkommen, soll die selbig vnghaubhaftige boßhaftige person inn gefengknuß, als lang biß die nach erkantnuß des selben gerichtts gnugsame caution sicherung, vnd bestandt für solche vnrechtliche thätliche handlung thut, durch die schöpfen rechtlich erkant werden, jedoch sol solch straff nit leichtuertiglich oder on merklich verdecktlicheynt künfftigs übels (als obsteht) sonder mit radt der rechtuerstendigen beschehen. Vnd soll solcher gefangen inn dem gericht, darinn er also beklagt vnnnd überwunden wirdet, enthalten werden. Vnd wo er sich von seinen selbs gütern, inn solcher gefengknuß zu enthalten nicht vermöcht, so soll alßdann durch den ankläger zu seiner enthaltnuß dem büttel sein gebürlich wartgelt, nach ermessung des richters gegeben werden, vnd er der ankläger derhalb zimlichen bestandt thun. W o nun der ankläger solchen kosten auch nit vermöcht, soll die oberkeynt den selben kosten tragen. So aber der gemelt gefangen inn dem selben oder andern gerichtten an seinen gütern, als vil hette, dauon obgemelte sein enthaltung vnd verwarung gar oder zum theyl beschehen kündt, die sollen zu derselben vnderhaltung on der oberkeynt verhinderung gebraucht werden.

Von straff der fürderung, hilff vnd beistand der mißthätter

177. Item so jemandt eynem mißthätter zu übung eyner mißthatt, wissentlicher vnd geuerlicher weiß einicherley hilff, beistandt oder fürderung, wie das alles namen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als aber vorsteht, inn eynem fall anderst dann inn dem andern, darumb sollen inn disen fellen, die vrtheyler mit berichtung der verhandlung, auch wie solchs an leib oder leben soll gestrafft werden, als obsteht radts pflegen.

Straff vnderstandner missethatt

178. Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, vndersteht, vnnnd doch an volnbringung

der selben missethat durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauß etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben

179. Item wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmstenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen, vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

So eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem gefangen außhilfft

180. Item so eyn hütter der peinlichen gefengknuß eynem der peinlich straff verwirckt außhilfft, der hat die selbig peinlich straff an statt des übelthätters, den er also ausgelassen, verwirckt. Kem aber der gefangen durch bemelts hütters vnfleiß auß gefengknuß, solcher vnfleiß ist nach gestalt der sachen vnnd radt so an den orten, als hernach gemelt wirdet, zu straffen.

Von eyner gemeynen bericht, wie die gerichtschreiber die peinlichen gerichtßhändel gantzlich vnd ordenlich beschreiben sollen, volgt inn dem nechsten vnd etlichen artickeln hernach

181. Item eyn jeder gerichtschreiber soll inn peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung, so peinlicher klag vnd antwort halb geschicht, gar eygentlich, vnderschiedlich vnd ordenlich auffschreiben, Vnd nemlich soll die klag des anklägers vor dem verbürgen, das über den beklagten beschicht, oder aber wo der anleger nit bürgen hett, vnnd derhalben gefenglich bei dem beklagten verhefft wer, inn allweg zuuor auffgeschriben werden, ehe dann peinlich frag oder peinlich handlung gegen dein beklagten geübt würdet. Vnnd soll solchs alles zum wenigsten vor dem Richter oder seinem verweser vnd zweyen des gerichtts beschehen, vnnd bemelte beschreibung durch den gerichtschreiber des selben gerichtts ordenlich vnd vnderschiedlich gethan werden, darnach soll beschriben werden, ob vnd wie der ankläger seiner klag halb, laut diser vnser ordnung zum rechten verbürgt, oder wo er nit bürgen gehaben mag, ob vnd wie er sich vmb volfürung willen des rechten gefenglich hat legen lassen.

182. Item weiter, was der beklagt zu solcher klag zu antwort gibt, so er erstlich on marter derhalb bespracht würde, das soll auch nach derselben klag beschriben werden, vnd soll alwegen durch den schreiber jar, tag vnd stundt, darauff eyn jede, vor oder nach berürte handlung beschicht, auch wer jedes mal da bei gewest sei, gemelt werden, vnd er der schreiber soll sich, daß er solchs gehort vnd beschriben hab, mit seinem tauff vnd zunamen selbs auch vnderschreiben.

183. So aber der beklagt der klag inn seiner antwort laugendt, vnd dem anleger der beklagten missethatt halber redlich anzeygung (wieuor von solcher redlicher anzeygung gesetzt ist) für zubringen gebürt, was dann der anklager der selben antzeygung oder argwonung halber vor dem gericht oder verordenten schöpfen fürbringt, auch was solcher fürbrachten antzeygung halb noch laut diser ordnung bewisen wirt, soll alles eygentlich, wie vor gemelt ist, beschriben werden.

184. Wo dann nach laut diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung redlich antzeygung vnd verdacht der missethatt bewisen, erkant, vnd darzu kompt, daß man alßdann, laut diser vnser ordnung den gefangen erstlich on marter, vnd mit bedrawung der selben besprechen, auch außführung seiner vnschuld ermanen soll, was dann daselbst gefragt, ermant vnd entlich geantwurt, auch was darauff alles nach laut diser vnser vnnd des Reichs ordnung erfahren vnnd erkündigt wirt, soll alles, wie obsteht, auch beschriben werden.

185. Vnnd so es zu der peinlichen frag kompt, was dann der beklagt dardurch bekennet, auch was er bekanter that halb vnderschiedt sagt, die zu erfahrung der warhey (wie inn diser vnser ordnung dauon gesetzt) dienstlich vnd fürreglich sein, vnnd wes fürter, auch nach laut diser vnser ordnung, von erfahrung der warhey darauff gehandelt vnd erfunden wirt, das alles vnd jedes insonderhey soll der gerichtschreiber ordenlich vnnd vnderschiedlich nach eynander beschreiben.

186. Wvrde aber der beklagt auff seinem verneynen der klag bestehn, vnd der anklager die hauptsach der missethatt nach laut diser ordnung weisen wolt, souil sich dann derhalb inn dem selben gericht zu handeln gebürt, das soll der gerichtschreiber auch wie obsteht, fleissig beschreiben. So aber deßhalb vorgemelte oberkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor jnen gehandelt wird, auch alles vnd wie sich gebürt, beschreiben lassen.

187. Wo aber der beklagt der thatt bekennet, vnd doch solche vrsachen die jn von der thatt entschuldigen möchten, anzeygt, das selbig, auch alle urkunt, kundtschafft, weisung, erfahrung vnd erfindung derhalb, soll auch souil sich inn dem selben peinlichen gericht zu handeln gebürt vnd sunst alles, wie obsteht, beschriben werden.

188. Ob aber die klag vonn ampts wegen herkeme, vnd nit von sonderlichen anklägern geschehe, wie dann die klag an die Richter kommen, auch was der beklagt darzu antwurt, vnd was fürter inn allen stücken, nach laut diser vnserer ordnung, deßhalb gehandelt würt, soll wie oben inn anderm fall, des anklägers halben gemelt ist, beschriben werden.

189. Vnd soll die beschreibung aller obberürten handlung, sie geschehe von ampts wegen oder auff ankläger, durch eynen jeden gerichtschreiber der peinlichen gericht, vorgemelter massen, gar fleissig vnd vnderschiedlich nacheinander vnd libels weiß geschriben werden, vnd alweg bei jeder handlung, wann die geschehen ist, jar, tag, vnd stund, auch wer dabei gewest sei, melden, darzu soll sich der schreiber selbst, auch wie obsteht dermassen vnderschreiben, daß er solchs alles gehört vnd geschriben hab, damit auff solch formliche gründtliche beschreibung stattlich vnd sicherlich geurtheylt, oder wo es nott thun würde, darauß nach aller notturfft geradtschlagt werden möge, inn solchem allem soll eyn jeder gerichtschreiber bei seiner pflicht als vorsteht, allen möglichen fleiß thun, auch was gehandelt ist inn geheym halten, vnnd des alles nach laut seiner pflicht verbunden sein. Vnd soll solch gerichtsbuch, oder libel alweg nach endung des gerichts tag beschlossen vnd verwart gehalten werden.

Eyn ordnung vnnd bericht, wie der gerichtschreiber die entlichen vrtheylen der todtraff halb, formen soll

190. Item so nach laut diser vnser vnnd des heyligen Reichs ordnung eyn übelthat wahrhaftiglich erfunden oder überwunden, vnd deßhalb so weit kommen ist, daß die entlich vrtheyl derhalb zum todt, wie die vorgemelter massen, nach laut diser vnser ordnung, geschehen sollen, beschlossen ist, So soll alßdann der gerichtschreiber die vrtheyl beschreiben, vnd vngeuerlich nachuolgender meynung imm außschreiben formiren, damit er die also auff dem entlichen rechttag, wie inn dem vier vnd neuntzigsten artickel anfhend,

Item auf obgemelt etc. von offnung solcher entlicher vrtheylen geschriben steht, auß beuelch des Richters öffentlich verlesen.

191. Item wo inn dem nechst nachgesetzten artickel, eyn B. steht, da soll der gerichtschreiber inn formirung vnnnd beschreibung der vrtheyl, den namen des übelthetters benennen, aber bei dem C. soll er die übelthatt kürztzlich melden.

Einführung eyner jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknuß

192. Avff klag, antwort, vnd alles gerichtlich fürbringen, auch nottürfftige warhafftige erfahrung, vnnnd erfindung, so deßhalb alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung geschehen, ist durch die vrtheyler vnd scheffen ditz gerichts endlich zu recht erkant, daß B. so gegenwirtig vor disem gericht steht, der übelthat halben, so er mit C. geübt hat etc.

Merckt die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheyl

Zum fewer

mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Zum schwert

Mit dem schwert vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Zu der viertheylung

Durch seinen gantzen leib zu vier stücken zu schnitten vnd zerhawen, vnd also zum todt gestrafft werden soll, vnnnd sollen solche viertheyl auff gemeyne vier wegstrassen öffentlich gehangen vnnnd gesteckt werden.

Zum rade

Mit dem rade durch zerstossung seiner glider vom leben zum todt gericht, vnd fürter öffentlich darauff gelegt werden sollen.

Zum galgen

An den galgen mit dem strang oder ketten vom leben zum todt gericht werden soll.

Zum ertrencken

Mit dem Wasser vom leben zum todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen vergraben

Lebendig vergraben vnd gepfelt werden soll.

Vom schleyffen

193. Item wo durch die vorgemelten entlichen vrtheyl eyner zum todt erkent, beschlossen würde, daß der übelthätter an die richtstatt geschleyfft werden soll, So sollen die nachuolgenden wörtlin an der ander vrtheyl, wie obsteht, auch hangen, also lautend, Vnd soll darzu auff die richtstatt durch die vnuernünfftigen thier geschleyfft werden.

Von reissen mit glüenden zangen

194. Item würde aber beschlossen, daß die verurtheilt person vor der tödtung mit glüenden zangen gerissen werden solt, so sollen die nachuolgenden wörter weither inn der vrtheil stehn, also lautend, Vnnd soll darzu vor der entlichen tödtung öffentlich auff eyne wagen bis zu der richtstatt vmbgeführt, vnnd der leib mit glüenden zangen gerissen werden, nemlich mit N. griffen.

Formirung der vrtheil eyns sörglichen manns inn gefengknuß zu verwaren

195. Avff warhafftige erfahrung vnd befindung gnugsamer anzeygung zu bösem glauben, künfftiger übelthettiger beschedigung halber, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwertig vor gericht steht, inn gefengknuß enthalten werden soll, biß er gnugsam vnd gebürlich caution vnd bestandt thut, damit landt vnd leut vor jm versichert werden.

Von leibstraff die nit zum todt oder gefengklicher verwarung, wie obsteht, verurtheilt werden soll

196. Item so eyn person durch vnzweiffeliche entliche überwindung (die auch nach laut diser vnser ordnung geschehen) an jrem leib oder gliedern, peinlich gestrafft werden soll, daß sie dennoch bei dem leben bleiben möge, solch vrtheil der Richter doch nit anderst, dann mit wissentlichem radt oder beuelch seiner oberkeyt vnnd der rechtuerstendigen zum wenigsten mit vier auß den vrtheylern oder schöffen, die er für die tüglichsten darzu erfordert, die jm auch derhalb gehorsam sein sollen beschliessen, vnd von seins richterlichen ampts wegen an dem gericht eröffnen, vnd durch den gerichtschreiber, öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter, inn obgemelten fellen, daran sein, daß der nachrichter sein vrtheil volnziehen, die selben vrtheil sollen, wie hernach uolgt, imm auffschreiben durch den schreiber formiert werden.

Inn formirung der nechst nachgemelten vrtheil, soll der gerichtschreiber, wo imm selben artickel eyn B. steht, des beklagten namen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die sach der übelthatt auff das kürzest melden.

Einführung der vrtheil vorgemelterpeinlicher leibstraff halb, die nicht zum todt gesprochen werden

197. Nach fleissiger warhafftiger erfindung, so nach laut Keyser Karls des fünfften vnd des heyligen Reichs ordnung beschehen, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwertig vor dem Richter steht, der missethätigen vnehrlichen handlung halb mit C. geübt.

Merck die nachuolgenden beschluß eyner jeden vrtheil

Abschneidung der zungen

198. Öffentlich inn branger oder halbeisen gestelt, die zungen abgeschnitten, vnnd darzu biß auff kundtlich erlaubung der oberhandt auß dem landt verwisen werden soll.

Abhawung der finger

Offentlich inn branger gestelt, vnnd darnach die zwen rechten finger, damit er mißhandelt vnd gesündigt hat, abgehawen, auch fürther des landts bis auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Oren abschneiden

Offentlich inn branger gestelt, beyde oren abgeschnitten, vnnd des landts biß auff kundtlich erlaubung der oberkeyt verweist werden soll.

Mit rutten außhawen

Offentlich inn branger gestelt, und fürther mit rutten außgehawen, auch deß landts bis auf kundtlich erlaubung der oberhand verweist werden soll.

Merck so eyn übelthetter zu sampt eyner auffgelegten rechtlichen leibstraff jemants sein gut wider zu keren, oder aber etwas von seinen eygen gütter zu geben verwirckt, wie deßhalb hieuer inn etlichen straffen Nemlich von falschlichem abschwern am hundertten vnd siebenden artickel anfehnd, Item welcher vor Richter oder gericht, auch der vnkeusch halben, so eyn ehemann mit eyner ledigen dirn übet, am hundertten vnd zwentzig- sten artickel anfehnt, Item so eyn ehemann eynem andern, vnd dann die bösen besteltnuß zwifacher ehe betreffent, am hundertten vnd eyn vnd zwentzigsten artickel anfehnd, Item so eyn ehemann eyn ander weib etc. gesetzt ist, dergleichen inn etlichen diebstelen, wie oben angezeygt etc. oder so sunst inn vnbenanten fellen dergleichen zuthun rechtlich erfunden würde, So soll solch widerkerung oder dargebung des guts mit lautem worten an die vrtheyl wie das geschehen solt, gehangen, beschriben vnd geoffnet werden.

Von form der vrtheyl zu erledigung eyner beklagten personen

199. Item wo aber nach laut diser vnser vnd des Reichs ordnung eyn person, so vmb peinlichen straff willen, angenommen vnd beklagt wer, mit vrtheyl vnd recht ledig zu erkennen bschlossen würd, die selbig vrtheyl soll vngeuerlich nachuolgender massen beschriben, vnnd nach beuelch des Richters auff dem entlichen rechttag, als vor inn dem neun vnnd neuntzigsten artickel also anfehndt, Item würde aber der beklagt etc., gemelt wird, offentlich gelesen werden.

200. Item inn nechstnachgesetztem artickel zu einfürung eyner vrtheyl, soll der gerichtschreiber inn beschreibung solcher vrtheyl an des A. statt den namen des klägers, für das B. den namen des beklagten, vnd da das C. steht, des beklagten übelthatt melden.

201. Avff die klag, so C. halben von wegen A. wider B. so zu gegen vor disem gericht steht, geschehen ist, auch des beklagten antwurt vnd alles nottürfftig einbringen gründige fleissige erfahrung vnd erfindung, so alles nach laut Keyser Karls des fünfften vnnd des Reichs ordnung deßhalb geschehen, ist der selbig gemelt beklagt mit entlicher vrtheyl vnnd recht von aller peinlicher straff ledig erkant, es wer dann sach, daß der ankläger seiner klag rechtmessig vrsach gehabt, dardurch der Richter bewegt werden möcht, die kosten vnd scheden auß redlichen gegründten rechtlichen vrsachen zu compensiren vnd zu vergleichen. Vnd was fürther die partheien schaden oder abtrags halb gegeneinander zu klagen vermeynen, das sollen sie nach auß- weisung obgemelter ordnung, mit endtlichem burgerlichem rechten vor dem selben gericht, oder so von ampts wegen geklagt wirdt von derselben so von ampts wegen klagten, nechsten ordenlichen oberkeyt außtragen.

202. Item eyn jeder gerichts handel vnd vrtheil wie vor von beschreibung der aller gemelt wirdet, soll fürther nach endung des rechten gantzlich inn dem gericht behalten, vnd von

gerichts wegen inn eyner sondern behaltnuß verwart werden, darmit (wo es künfftiglich not thun würde) solcher gerichtshandell daselbst zufinden wer.

203. Item welcher gerichtsschreiber auß diser vorigen anzeygung mit genugsamen verstandt vernemen möcht, wie er darauß eyn jeden gantzen gerichtshandel oder vrtheyl formen solt, der soll erstlich vorgemelt sein oberkeyt vmb erklerung ansuchen, vnd wo aber vorgemelt oberkeyt des auch nit gnugsamen verstandt hett, so sollen sie bey andern verstendigen radtsuchen.

Von den gerichtskosten an den peinlichen gerichten

204. Item eyn jede oberkeyt der peinlichen gericht, soll solcher gerichtskosten vnd atzung halb zimliche vnd gleichmessige ordnung machen, dass dardurch niemandt überflüssig beschwert, vnd die verschulten übelthätter dester leichtlicher zu gebürlicher straff bracht, vnd auß forcht unbillichs vnkosten, recht vnd gerechtigkeit nicht verhindert werden, Vnd soll sonderlich eyn anklager für eyns beklagten atzung vnd wartgelt dem büttel tag vnd nacht über sieben kreutzer zu geben nit schuldig sein. Wo aber herkommen wer, inn solchen fellen minder zu nemen, dabei soll es bleiben, vnd was aber sunst gerichtskosten vnd ander kosten, auff besetzung des gerichtshandels, der scheffen oder vrtheylen kostgelt, auch gerichtsschreibern, bütteln, thürhütter, nachrichter vnd seinem knecht aufflauffen würde, soll durch des gerichtshandels, oder des selben gerichtshandels oberkeyt on des klägers nachtheyl bezalt werden.

Wie die Richter von straffung der übelthätter keyn sonderliche belonung nemen sollen

205. Item wir seind bericht, wie an etlichen enden mißbraucht werde, daß die Richter vonn eynes jeden übelthätters wegen, so peinlich gestrafft wirdet, sonder belonung von dem anklager begern vnd nemen, das gantz wider das ampt vnd wirde eynes Richters, auch das recht vnd alle billicheyt ist, wann eyn solcher Richter wo er von jedem stuck sein belonung het, möcht dem nachrichter derhalb wol zuergleichen sein, Darumb wöllen wir, daß füro alle solche Richter keyn belonung von den klägern fordern, oder nemen sollen.

Wie es mit der flüchtigen übelthätter güter gehalten werden soll

206. Item so eyn übelthätter ausweicht, so soll der Richter zwen oder drei, desselben flüchtigen freundt erfordern, vnd inn gegenwertigkeit der selben vnd zweier schöffen des gerichtshandels der sachen vnuerdacht, alle sein hab vnd güter, so in seinem gericht gelegen, durch den geschwornen gerichtsschreiber eygentlich beschreiben vnd auffzeychen, vnd dem übelthätter nichts dauon volgen lassen, Aber welche güter verderblich weren, vnd nicht ligen möchten, die solt der Richter mit zweyen des gerichtshandels, vnd obgemelten von der freundschaft verkauffen, vnd was also darauß gelöst wird, auch beschreiben, vnd das kauffgelt sampt der verzeychnuß hinder das gericht legen, alda es weib vnd kindern, oder andern seinen nechsten erben zum besten vnuerrückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen freundt solch beschriben gut zuuor vnd ehe es hinder das gericht gelegt, oder aber auch darnach zu jren handen nemen, vnd eyn nottürfichtigen bestandt vnd pflicht thun, berürt gut also inn haftung zu behalten, vnd dem flüchtigen, dieweil er vnuetragen oder die sach vnaußgeführt ist, nichts dauon volgen zulassen, das solt jnen gestatt werden, doch sollen die gedachten annemer der berürten güter des th~ers eheweib vnd kindern (ob er die hett) notturfichtige leibs narun~ von solchen gütern reychen, vnd das alles mit radt vnd wjssen des richters vnd vorgemelter oberkeyt thun, vnd sollen auch die Richter vnd oberkeyt zu jrem nutz, den flüchtigen von jren gütern gar nichts nemen.

Von gestolner oder geraubter hab, so inn die gericht kompt

207. Item so gestolen oder geraubt gut inn eyn gericht bracht, vnd der übelthetter nicht dabei betretten, vnd verhefft wirdt, soll das selbig der peinlich Richter zu seinen handen nemen, vnd getrewlich verwaren, und so jemandt derselben hab begert vnd souil anzeygt, daß im die vnzweifelich geraubt oder gestolen sei, so soll jm die wider verschafft werden, vngeachtet ob es gleich an etlichen orten anders gehalten, das nicht eyn gewonheyt, sonder eyn mißbrauch ist. So sich aber derhalb irrung hielt, soll der richter solchem kleger gebürlichs schleunigs rechtens verhelffen. Vnnd so an eynem solchen Ort eyn oberkeyt peinlich vnd bürgerlich gerichtbarkeyt hette, vnd die schöffen des peinlichen gerichts weitleufftig zusammen zubringen weren, solt der selbig peinlich Richter vmb weniger vnkostens willen, die selben sach an seiner oberkeyt burgerlich gericht, daselbst weisen, vnnd soll zufferst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem gericht eyn bestandt mit bürgen, oder zum wenigsten mit seinem eyde thun, wo er solcher sachen halb verlustig würde, dem andern theyl seinen gefügten schaden nach messigung des gerichts abzulegen, deßgleichen soll der antwurter, so solche hab inn rechten vertretten will, auch thun.

Item so dann der kleger beweist, daß die selbig hab sein, vnd jm raublich oder dieblich genommen sei, soll jm die durch recht zuerkant vnd wider werden. Vnd so sich eyn antwurter die beklagten hab imm rechten zuerdretten vnderstünde, vnd sich deßhalb kosten vnd schäden betreffent, wie obsteht, verpflichtet, vnd dann nach verlust derselben habe, mit seinem eyde nit betewern möcht, daß er vnwissent des vnrechten herkommens, die gemelten verlustigen hab an sich bracht hat, oder aber solchs wissens überwisen würd, so soll demselben antwurter (ob nottürfftig atzung auff die arrestirten oder bekömmerten hab gangen wer) zusamt zimlichen gerichts schaden alles nach messigung des gerichts zu bezalen, imm rechten auffgelegt werden, Hett aber der antwurter inn dem an sich bringen, der verlustigen hab, des vnrechten herkommen nit gewist, so solt jeder theil sein gerichtschaden selbs bezalen, vnnd der klager dem die beklagt hab also volget, ob es viech wer, vnnd zimliche atzung gemacht hett, wie das gericht erkent und messigt außrichten, Wer aber obgemelter massen keyn verpflichter antwurter vorhanden, so gebürt dermassen dem klager der die hab entlich nimbt, abermals zimlich atzung (wo die als vorsteht darauff gangen wer) zubezalen.

208. Bewise aber eyn kleger inn obgemeltem fall der ansprühigen hab halben, die eygenschafft gnugsam, vnd kündt doch dabei nit beweisen, daß jm die durch raub oder diebstall, entwent worden wer, vnnd die antwurter möchten dargegen zu recht gnug nit darbringen, daß die selbig kriegisch habe, mit gutem rechtmessigem tittel, von dem kleger bracht vnd an sie kommen wer, so soll dem kleger auff sein betewrung mit dem eyde (daß jm solche gütter geraubt oder gestolen worden seien) geglaubt werden, vnd jm die selben abermals inn massen, als obsteht darauff volgen.

209. Vnd kan an solcher gestolner oder geraubter habe durch eynich lenge der zeit keyn geweer ersessen werden, künde aber der ankleger sein gebürende weisung (wie obsteht) nit volnfürn sollen alßdann die antwurter ledig erkant werden, vnd jn die beklagten gütter wider volgen mit zimlicher ablegung zugefügter kosten vnd schaden, darein der vnbestendig kleger nach ermessigung der vrtheyler erkant werden soll.

210. So auch die angeklagten hab inn obgemelten fellen atzung halb oder sunst, on mercklichen schaden biß zu endung vor bestimpter rechtfertigung, inn gericht nit stehn bleiben kont, welcher theyl dann nach ermessung des gerichts samptlich, oder des richters vnd zweyer des gerichts nottürfftig gnugsam caution, bestandt oder sicherheyt thut, die selben habe zu den gerichtstagen, so derhalb kundtschafft gefürt werden soll, wider inn das gericht zu stellen, vnd wes er inn dem selbigem gericht derhalb verlüstig würde, Es wer vmb die hauptsach, oder schaden vngeweygert volg zuthun, vnd wo die selbig hab vor endung

vnd volnziehung des rechten abgieng oder geergert würde, solchen abgang oder ergernuß nach erkenntnuß des gerichtts zu erstatten, dem solt die ansprühig hab vmb weniger vnkostens vnd schadens willen darauff also auß betagt werden, vnd auff solche widerstellung volgen, Wo aber obgemeldten bestandt beyde theyl thun wolten, so sollen die antwurter zuförderst damit zugelassen, vnnd wo inn diser handlung gezweiffelt würde, soll radts bei den rechtuerstendigen vnd an enden vnd orten, wie zu ende diser vnser ordnung angezeyt, gebraucht werden.

211. Wvrde aber obgemelter angezogner gestolner oder geraubten gütter halb, jemandt mit bösem glauben vnd verdacht darbei betretten, vnd der ankleger gegen dem oder den selben peinlich rechtens begert, Oder aber der richter deßhalb von ampts wegen gegen solchen verdecktlichen leutten, peinlichs rechtens gebrauchten wolt, inn solchen peinlichen sachen soll es gegen den berürten verdachten personen, gehalten vnnd gehandelt werden, wie vor inn diser vnser ordnung, von der gleichen peinlichen fürnemen vnd handlung klerlich gesatz ist.

212. Wie vnd wann dann auch jemandt geraubter oder gestolner gütter halb, zu peinlicher frag gnugsam anzeygung auff jm hatt, das wirdet imm acht vnd dreissigsten artickel anfehnd, Item so erfunden würdet, vnnd imm nechsten artickel darnach angezeygt.

213. Vnd so sich also mit angezeygter peinlicher handlung, gestolne vnnd geraubte farende gütter inn eynem gerichtszwang erfunden, die sollen dem der sie also verloren hett, vnnd wie vorsteht beweret, daß jm solche gestolne oder geraubte hab zustendig, abermals on beschwerung (dann alleyn ob solchs essend viech, vnnd zimliche nottürfftige atzung darauff gangen wer, die selbig atzung doch on überfluß zu bezalen) wider verschafft werden. Wo aber jemandt die gemelten hab, vmb weniger vnkostens vnd schadens willen, vor kündtlicher erfindung gemelts vnrechten herkommens; vnd wem die zustünde, auß zubürgen, vnd zu betagen begert, das soll inn disem fall mit dermaß, wie vor deßhalb von burgerlichen verhaftung vnd klag gestolner oder geraubter gütter halb gesetzt ist, auch beschehen.

214. Item ob eyn beschedigter sein habe, die jm vnzweifflich zustündt, vnnd durch diebstall oder raub entwendet worden wer, mit guten vnd vnbenötter ding von dem thätter wider zu wegen brachte, darumb soll der selbig der also das sein, doch mit der maß, alß obsteht, wider erlangt, niemand nichts schuldig sein, auch in disem oder andern dergleichen fellen, zuklagen, wieder seinen willen, nit genöttet werden, Vnd wo der beschedigt nit peinlich klagen wolt, so solt dannoch die oberkeyt den thetter nicht destoweniger von ampts wegen rechtfer- tigen, vnd nach gelegenheytt der person vnd überfarung straffen lassen.

Mit was maß die werckleut inn den peinlichen gerichtten nottürfftige galgen zu machen vnd zu bessern schuldig sein

215. Item nach dem an vil orten inn den peinlichen gerichtten, gewonheytt ist, so man eynen neuen galgen machen, oder eynen alten bessern will, daß alle zimmerleut die inn dem selben peinlichen gerichtt wonen, darzu helffen müssen, das dann eynen grossen vnzimlichen vnkosten macht, solcher vnkost je zu zeiten auff die jhenen, so eynen übelthetter peinlichen beklagen, mit noch mer vnbillicheyt geschlagen wirdet das selbig zu fürkommen, Wöllen wir, so fürther durch vorgemelt nechster peinliche oberkeyt eyn newer galg zu zimmern fürgenommen vnnd verschafft wirdet, das als dann gedachte oberkeyten oder jre beuelhaber, alle die so sich zimmer handtwercks vmb lon gebrauchen, vnd inn solcher peinlichen gerichtts oberkeyt seßhafft seind, in die statt, marckt oder dorff, darinnen das peinlich gerichtt gewonlich gehalten wirdet, durch des selben peinlichen gerichtts büttel oder amptknecht auf eynen namhafftigen tag, erforder, vnd jn das zum wenigsten viertzehnen tag zuuor verkünden lassen, vnd welche mit diser erforderung, also anheymisch betretten, oder innwendig drei

meil wegs von jrer heußlichen wonung arbeytten, sollen auff bestimpte zeit vnd malstatt erscheinen, vnd keyner on leibs not, die er auff widersprechen bei seinem eyde bethewret, bei straff zehen gülden außbleiben. Aus obgedachten zimmerleuten, soll der peinlich richter der end eyn zal, souil jn zu gemelter arbeyt not bedunckt, bestimmen, vnnd alßdann die selb des richters bestimpte zal von gedachten zimmerleuten durch eyn loß, daß er der peinlich richter darzu verordent, erwelen, die bei vermeidung obgedachter peen vmb eyn gewöhnlichen taglon, daß jne der selbig gerichtsherr, on der klager schaden bezalen, volg zuthun schuldig vnd pflichtig sein, auch derhalb von niemant geschmecht, veracht oder verkleint werden sollen. So aber eyner von jemandts derhalb verklagt, verschmecht oder verkleinet würde, der soll eyn marck goldts, als offt das beschicht, halb der oberkeyt, inn des peinlichen gerichts zwang der überfarer sitz, vnd den andern halben theyl dem geschmechten verfallen sein, darzu jm auch von gemelter oberkeyt soll mit recht verholffen werden, Vnd soll solchs vor vnd nach gemelter rechtlicher hilff dem selben geschmechten an seiner ehren, guten leumudt vnd handtwerck, inn allweg vnuerletzlich vnd on schaden sein.

216. So aber eyn solcher überfarer bestimmter geldt peen nicht vermöcht, der soll imm kercker als lang gestrafft werden biß er dem verletzten nottürfftig entschuldigung thuet, daß er jne an seinen ehren, damit nit woll geschmecht haben, vnd sich verpflichtet fürter dergleich schmach zuuermeiden, solcher überfarer soll auch dawider von niemant beschützt oder gehandthabt werden, bei verlierung obgemelter peen eyner marck goldts.

217. Item so man dann eynen galgen oder eyn enthauptstatt mawren will, soll es darzu nottürfftiger mawrer halb inn solcher peinlichen gericht oberkeyt seßhaftt allermassen wie oben von den zimmerleuten gesatzet ist, auch gehalten vnd gehandelt werden.

Von mißbreuchen vnd bösen vnuernünftigen gewonheyten, so an etlichen orten vnd enden gehalten werden

218. Item nach dem an etlichen orten gebrauchet vnd gehalten würdt, so eyn übelthetter mit gestolner oder geraubter habe betretten vnd gefenglich einkompt, das alßdann solch gestoln oder geraubt gut dem jhenen, so es also gestoln oder abgeraubt worden, nit widerumb zugestellt sonder der oberkeyt des orts eingezogen, Deßgleichen an vilen enden der mißbrauch so eyn schiffmann mit seinem schiff verferet, schiffbrüchig würde, daß er alßdann der oberkeyt des selbigen orts, mit schiff, leib vnd güttern verfallen sein solt, Item so eyn furmann mit eynem wagen vmbwürffe, vnnd eynen vnuersehenlichen tödt, das alßdann der selbig furmann der oberkeyt mit wagen, pferden vnd güttern auch verfallen sein soll. So werden auch an vilen peinlichen gerichtten vnd der selben mancherley mißbreuch erfunden, als daß die gefengknuß nit zu der verwarung sonder mer peinigung der gefangen vnd eingelegten zugericht, Item daß durch die oberkeyt etwann leichtlich auch erbare personen on vorgeend berüchtigung, bösen leumudt vnd andere gnugsam anzeygung angegriffen vnd inn gefengknuß bracht werden, vnd inn solchem angriff etwann durch die oberkeyt geschwindtlich vnd vnbedechtlich gehandelt, dardurch der angegriffen an seinen ehren nachtheyl erleidet, Item daß die vrtheyl durch den nach-richter vnnd nit den richter oder vrtheyler außgesprochen vnd eröffnet werden, Item an etlichen orten, so eyn übelthetter außserhalb des lasters vnser beleidigten Majestet oder sunst in andern fellen, so der übelthetter leib vnnd gut nit verwirckt vom leben zum todt gestrafft, werden weib vnd kinder an bettelstabe, vnnd das gut dem herren zugewiesen, vnd die vnd dergleichen gewonheyten, Wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abschaffen vnd daran sein soll, daß sie hinfürther nit geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann auß Keyserlicher macht die selben hiemit auffheben, vernichtigen vnnd abthun, vnd hinfürter nit eingefürt werden sollen.

Erklärung bei wem, vnd an welchen orten rath gesucht werden soll

219. Vnnd nach dem vilfelig hievor inn diser vnser vnd des heyligen Reichs ordnung der peinlichen gericht von rath suchen gemelt wirdet, so sollen allwegen die gericht, so inn jren peinlichen processen, gerichts übungen vnd vrtheylen, darinn jnen zweuel zufiel, bei jren oberhofen, da sie auß altem verierem gebrauch bißher vnderricht begert jren rath zu suchen schuldig sein, Welche aber nit oberhoffe hetten, vnd auff eyns peinlichen anlegers begern die gerichts übung fürgenommen wer, sollen inn obgemeltem fall bei jrer oberkeyt die das selbig peinlich gericht fürnemlich vnd on alle mittel zu bannen, vnd zu hegen macht hat, rath suchen. Wo aber die oberkeyt ex officio vnd von ampts wegen wider eynen mißhendlern, mit peinlicher anklag oder handlung volnfüre, so sollen die Richter, wo jnen zweiffeln zufiele, bei den nechsten hohen schulen, Stetten, Communen oder andern rechtuerstendigen, da sie die vnderricht mit dem wenigsten kosten zu erlangen vermeynen, rath zu suchen schuldig sein. Vnd ist dabei nemlich zu mercken, daß inn allen zweuelichen fellen, nit alleyn richter vnd schöffen, sonder auch wes eyner jeden solchen oberkeyt inn peinlichen straffen zu rathen vnd zu handeln gebürt, derhalb rechtuerstendiger vnd ausserhalb der partheien kosten radts gebrauchen sollen, es begeb sich dann, daß eyn peinlicher anleger den richter ersuchte inn seinen peinlichen processen, handlungen vnd übungen der rechtuerstendigen radt zu suchen, Das soll auff des selben begerenden theyls kosten geschehen. Wo aber des beklagten herrschafft, freunt oder beistender jm dem gefangen zu gutem dergleichen rathsuchung bei dem richter begerten, so soll er auff des gefangen freundschaftt oder beistender kosten inen damit willfaren. Wo aber des selbigen gefangen freundschaftt jetztgemelten kosten auß armut nit vermöcht, so soll er auff der oberkeyt kosten solchen radt zu erlernen schuldig sein, Doch so fern der selbig richter nit vermerkt, daß die rathsuchung geuerlicher weiß zu verzug der sachen, auch mer kosten auffzutreibenn beschehe, welchs die obgedachten freundschaftt vnd beistender auch mit dem eyde erhalten sollen, vnd inn dem allem keynen müglichen fleiß vnderlassen, damit niemandt vnrecht geschehe, als auch zu disen grossen sachen grosser fleiß gehöret, darumb dann inn solchen überfarungen vnwissenheyte die jnen billich kündig sein soll, nit entschuldigen, des also Richter, schöffen vnd der selben oberkeyt hiemit gewarndt sein sollen.

Ende des peinlichen halßgerichts